



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

#moderndenken

Die Ortschaftsverfassung in Sachsen-Anhalt

Ein Leitfaden für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Ortschaften

(Stand: November 2024)

Sehr geehrte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortschaftsverfassung in Sachsen-Anhalt ist eine langjährig gewachsene Einrichtung und stellt im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung eine besondere Selbstverwaltungsform dar. Sie trägt wesentlich dazu bei, die Ortsteile in das Gemeindeganze einzubinden, die örtliche Identität und eine angemessene Eigenverantwortlichkeit der Ortschaft zu bewahren sowie die bürgerschaftliche Mitwirkung an den gemeindlichen Angelegenheiten zu ermöglichen. Mit der Ortschaftsverfassung wird die Vielfältigkeit in der Gemeinde erhalten und zur Geltung gebracht. Damit kann der Anonymität entgegengewirkt und die Bürgernähe der Gemeindeverwaltung erhalten werden. Die demokratisch legitimierten Mitwirkungsrechte in den Ortschaften haben sich bewährt und sind auf kommunaler Ebene ein wichtiger Bestandteil unserer repräsentativen Demokratie.

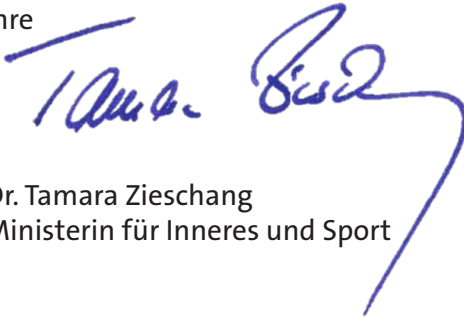


Für die gedeihliche Entwicklung der Gemeinde mit ihren Ortschaften kann es dabei nicht ausbleiben, dass die Interessen der gesamten Gemeinde und ihrer Ortschaften angemessen ausgeglichen werden müssen. Die Einheitsgemeinde erfordert eine einheitliche Verwaltungsführung und Verwaltungspraxis in der gesamten Gemeinde. In der kommunalen Praxis muss daher ein Mittelweg zwischen Effektivität der Verwaltung für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde und Bürgernähe gefunden werden. Die Interessen der Ortschaften müssen mit den Belangen der gesamten Gemeinde in Einklang gebracht werden, um eine Einheit in der Vielfalt zu entwickeln. Dies erfordert ein ausgleichendes und verständiges Zusammenwirken aller haupt- und ehrenamtlichen Akteure vor Ort.

VORWORT

Der vor Ihnen liegende Leitfaden zur Ortschaftsverfassung in Sachsen-Anhalt gibt einen Überblick über die für Ihr ehrenamtliches Mandat in der Ortschaft bedeutsamen Grundlagen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Rechtsstellung und Pflichten des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers sind ausführlich dargestellt. Der Leitfaden enthält konkrete Anwendungshinweise und soll Sie bei Ihrem bürgerschaftlichen Engagement und verantwortungsvollen Handeln in Ihrer Ortschaft unterstützen.

Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tamara Zieschang', with a long, sweeping underline that extends to the right.

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

I. Ortschaftsverfassung

1. Ziele	10
2. Grenzen	10
3. Einführung der Ortschaftsverfassung	11
4. Rechtsstellung	13
a) Beteiligtenfähigkeit	13
b) Name der Ortschaft	14
5. Änderung und Aufhebung der Ortschaftsverfassung	15
6. Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	17
7. Rechtsgrundlagen	18

II. Ortschaftsrat

1. Wahl	19
2. Hinderungsgründe	20
3. Ausscheiden von Mitgliedern	21
4. Geschäftsordnungsbefugnis	22
5. Satzungsbefugnis	23
6. Recht zur Fraktionsbildung	23
7. Bildung von Ausschüssen	23
8. Aufgaben, Rechte und Pflichten	24
a) Vorschlagsrecht	24
b) Anhörungsrecht	25
c) Entscheidungsrecht und Mittelbereitstellung	35
d) Teilnahmerecht an Sitzungen des Gemeinderates	42
9. Aufwandsentschädigung	42

INHALTSVERZEICHNIS

III. Ortsbürgermeister

1. Wahl, Amtszeit	43
2. Abwahl	45
3. Hinderungsgründe	45
4. Ehrenbeamtenverhältnis	45
5. Allgemeine Befugnisse	46
6. Vorsitzender des Ortschaftsrates	46
7. Widerspruchsrecht bzw. Widerspruchspflicht gegenüber Beschlüssen des Ortschaftsrates	47
8. Teilnahmerecht an Sitzungen des Gemeinderates	48
9. Antragsrechte im Gemeinderat	49
10. Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gegenüber dem Bürgermeister	49
11. Zweitbeschlussverlangen	50
a) Anwendungsbereich	50
b) Zuständigkeit	50
c) Verfahren	50
12. Verfügungsmittel	51
13. Aufwandsentschädigung	51

IV. Ortsvorsteher

1. Allgemeines	52
2. Wahl	52
3. Amtszeit	53
4. Abwahl	55
5. Hinderungsgründe	57
6. Stellvertreter des Ortsvorstehers	57
7. Rechte und Pflichten	58

V. Sitzung des Ortschaftsrates

1. Einladung	60
a) Zuständigkeit	60
b) Tagesordnung	60
c) Einladungsfrist	61
2. Öffentlichkeit	61
a) Öffentliche Bekanntmachung	61
b) Ausschluss der Öffentlichkeit	62
3. Niederschrift über die Sitzungen des Ortschaftsrates	63

VI. Ablauf einer Sitzung

1. Handlungen vor Eintritt in die Tagesordnung	65
a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	65
b) Feststellung der Beschlussfähigkeit	65
c) Mitwirkungsverbot	67
d) Anträge zur Tagesordnung	67
2. Handlungen nach Eintritt in die Tagesordnung	69
a) Einwendungen gegen die Niederschrift	69
b) Abhandlung der Tagesordnung	69
c) Beschlussfassung im Ortschaftsrat	70
d) Einwohnerfragestunde	73
e) Schluss der Sitzung	73

VII. Rechtsgrundlagen des Ortschaftsrechts

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Drs.	Drucksache
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz
KomEVO	Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung)
KomHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Haushaltsführung (Kommunalhaushaltsverordnung)
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz)
KWG LSA	Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
KWO LSA	Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

LBG LSA	Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz)
LR	Landesregierung
LT	Landtag
MBL. LSA	Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Nr.	Nummer
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdErl.	Runderlass
Rn.	Randnummer
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
u.a.	unter anderem
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

I. Ortschaftsverfassung

1. Ziele

Die Ortschaftsverfassung stellt im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung eine besondere Selbstverwaltungsform dar. Sie soll die Teilhabe von Ortsteilen an der Willensbildung der Gemeinde unterstützen und die Belange der Ortsteile im Gemeindeganzen stärker zur Geltung bringen. Die Einrichtung einer Ortschaft in einem Ortsteil oder in mehreren zusammengefassten Ortsteilen der Gemeinde ermöglicht mehr bürgerschaftliche Mitwirkung und Mitgestaltung im kommunalen Geschehen. Durch die Ortschaftsverfassung kann den Ortschaften ein eigener Verantwortungs- und Handlungsspielraum eingeräumt werden, der es ihnen erlaubt, ihre Belange selbstverantwortlich und in einem der Gesamtgemeinde zuträglichen Maße zu vertreten. Mit der Eigenverantwortlichkeit der Ortschaft in den von der Ortschaftsverfassung gezogenen Grenzen können die besonderen Ortskenntnisse genutzt werden, die eine sachgerechte Berücksichtigung der örtlichen Belange ermöglichen und damit eine ortsnahe bürgerschaftliche Verwaltung innerhalb der Gemeinde fördern. Die Ortschaftsverfassung trägt dazu bei, die Verbundenheit der Bürger in der örtlichen Gemeinschaft zu stärken und die Ortschaften als Träger des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens innerhalb der Gemeinde zu fördern. Zudem ist die Ortschaftsverfassung gerade in großen Gemeinden mit räumlich weiter von der Innenstadt entfernt liegenden Ortsteilen ein wichtiges Mittel, im Zusammenwirken von Ortschaftsrat, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher mit den Bürgern die Bürgernähe der Verwaltung zu sichern.

2. Grenzen

Die Ortschaftsverfassung ist trotz ihrer Bezeichnung keine Verfassungsform. Ortschaften sind keine rechtsfähigen Körperschaften und verfügen nicht über jene Zuständigkeiten, wie sie den Gemeinden zukommen. Ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse leiten die Ortschaften vom Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde ab. Sie haben keinen eigenen Haushalt und können Ausgaben nur im Rahmen der Mittel beschließen, die ihnen der Gemeindehaushalt zuweist. Bei der Erfüllung der Aufgaben haben die Ortschaften auf der einen

I. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

Seit die besonderen örtlichen Interessen in den Blick zu nehmen, andererseits aber auch immer die Belange der gesamten Gemeinde zu beachten. Ortschaftsrat, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben mithin zu berücksichtigen, dass die einheitliche Verwaltung der Gemeinde gegenüber allen Bürgern und Einwohnern nicht gefährdet wird. Das erfordert es, dass die Interessen der gesamten Gemeinde und die Interessen der Ortschaften ausgeglichen werden müssen.

3. Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Einführung der Ortschaftsverfassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und steht grundsätzlich in seinem Ermessen. Entscheidet sich der Gemeinderat für die Einrichtung von Ortschaften, ist dies in der Hauptsatzung zu regeln, § 81 Abs. 1 KVG LSA. Möglich ist es, die Ortschaftsverfassung in der Gemeinde unbefristet oder befristet einzurichten.

Die Einrichtung einer Ortschaft und ihre Abgrenzung setzen nicht voraus, dass es sich bei der Ortschaft um einen räumlich in sich zusammenhängenden, bewohnten Ortsteil handeln muss, der von der übrigen Gemeinde getrennt liegt. § 81 Abs. 1 KVG LSA knüpft an die Einrichtung einer Ortschaft keine Bedingungen. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaft steht insoweit im Ermessen des Gemeinderates; die Ortschaft kann aus einem Teilgebiet der Gemeinde, einem oder aber auch mehreren Ortsteilen bestehen. Es besteht keine Pflicht, das gesamte Gemeindegebiet in Ortschaften aufzuteilen.

Auch in der Entscheidung, ob eine Ortschaft mit direkt gewähltem Ortschaftsrat oder mit einem direkt gewählten Ortsvorsteher ausgestattet werden soll, ist der Gemeinderat frei. Die Ortschaften einer Gemeinde müssen dabei nicht gleichen Typs sein. Es ist zulässig, dass das Modell des Ortschaftsrates mit Ortsbürgermeister und das Modell des Ortsvorstehers in verschiedenen Ortschaften derselben Gemeinde bestehen. Ausgeschlossen ist hingegen die gleichzeitige Einrichtung von Ortschaftsräten und Ortsvorsteher innerhalb einer Ortschaft.

I. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

In der Hauptsatzung sind folgende Regelungen aufzunehmen

- die Einrichtung von Ortschaften im Gebiet der Gemeinde, § 81 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA,
- die Regelung, ob die Ortschaftsverfassung unbefristet oder befristet eingerichtet wird, § 81 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA,
- die Abgrenzung der Ortschaften, § 81 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA,
- der Name der Ortschaft,
- das konkrete Modell der Ortschaftsverfassung (Ortschaft mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister oder Ortschaft mit Ortsvorsteher), § 81 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA,
- im Falle des Modells Ortschaftsrat: die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates (mindestens drei und höchstens neun Mitglieder, in Ortschaften mit mehr als 5 000 Einwohnern aus höchstens 19 Mitgliedern), § 83 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA,
- die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates (und seiner Ausschüsse), § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. §§ 9 Abs. 4, 52 Abs. 4 KVG LSA.

Darüber hinaus können durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat nach Maßgabe von § 84 Abs. 3 KVG LSA bestimmte die Ortschaft betreffende Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

Die Einführung der Ortschaftsverfassung kann aber auch im Ergebnis einer Gebietsänderung durch den Gebietsänderungsvertrag befristet oder unbefristet erfolgen, § 81 Abs. 2 KVG LSA. Im Gebietsänderungsvertrag sind zwingend die Abgrenzung der Ortschaften und das Modell der Ortschaftsvertretung (Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister oder Ortsvorsteher) zu bestimmen. Möglich ist es auch, im Gebietsänderungsvertrag zu vereinbaren, dass der Gemeinderat einer aufzulösenden Gemeinde für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fortbesteht oder die Ortschaftsräte oder Ortsvorsteher, die in den von der Gebietsänderung betroffenen Gemeinden die Ortschaftsvertretung wahrgenommen haben, für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fortbestehen oder ihr Amt als Ortsvorsteher fortführen, § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 KVG LSA.

Im Falle der Vereinbarung einer einzelnen Neuwahl bei der Eingemeindung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde sieht § 19 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA alternative Möglichkeiten der Überleitung des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates und Ortsvorstehers vor. Weitere Überleitungsmöglichkeiten im Gebietsänderungsvertrag in

die Ortschaftsvertretung der neu gegliederten Gemeinde bestehen für die ehrenamtlichen Bürgermeister der aufzulösenden Gemeinde, § 19 Abs. 3 KVG LSA. Die aufnehmende oder neu gebildete Gemeinde hat die Vereinbarungen des Gebietsänderungsvertrages zur Ortschaftsverfassung in ihre Hauptsatzung aufzunehmen, § 81 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA.

4. Rechtsstellung

Die Ortschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist damit auch keine selbständige juristische Person. Sie ist nur ein unselbständiger Verwaltungsbezirk in der Gemeinde mit der Besonderheit einer eigenen bürgerschaftlichen Organisation in Form eines Ortschaftsrates mit einem Ortsbürgermeister oder eines Ortsvorstehers. Die Entscheidungsbefugnisse des Ortschaftsrates nach § 84 Abs. 3 KVG LSA leiten sich vom Gemeinderat ab.

a) Beteiligtenfähigkeit

Auch wenn die Ortschaft keine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und sich nicht auf die Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 28 GG berufen kann, ist die Ortschaft jedoch bei Verletzung der ihr im Innenverhältnis zustehenden Rechte, z. B. bei Verletzung des Anhörungsrechts, im Kommunalverfassungsstreit beteiligtenfähig und klagebefugt.¹ So sind sowohl dem Ortschaftsrat und dem Ortsbürgermeister als auch dem Ortsvorsteher im Kommunalverfassungsgesetz eigenständige Rechte (z. B. §§ 84 Abs. 2, 86 Abs. 2 KVG LSA Anhörungsrecht des Ortschaftsrates und des Ortsvorstehers, §§ 85 Abs. 5, 86 Abs. 4 KVG LSA Zweitbeschlussverlangen des Ortsbürgermeisters und des Ortsvorstehers in der ersten Wahlperiode nach einer Gebietsänderung) eingeräumt. Der Ortschaftsrat, der Ortsbürgermeister und der Ortsvorsteher können demnach beteiligtenfähig im Sinne des § 61 Nr. 2 VwGO sein.²

Ein Kommunalverfassungsstreitverfahren kann vom Ortschaftsrat, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher mit Blick auf die Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Haushaltsführung sowie

¹ OVG LSA, Beschluss vom 17. Juni 2015, 4 M 71/15.

² Erlass des MI vom 09. März 2012, Az.: 31.11-10005/0-§ 86.

I. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

aufgrund der Treuepflicht zur Gemeinde jedoch nicht beliebig bei jeder Meinungsverschiedenheit und vermeintlichen Rechtsverletzung unmittelbar angestrengt werden. Es muss sich um die Verteidigung innerorganisatorischer Kompetenzen handeln, die bloße Verfolgung subjektiver Rechte, die dem Mandatsträger als Person zustehen, reichen nicht. Auch ist es in der Regel zumutbar, vor einem gerichtlichen Verfahren die Kommunalaufsicht anzurufen, die nach § 143 Abs. 2 KVG LSA sicherzustellen hat, dass die Rechte der Verwaltungsorgane und deren Teile geschützt werden. Eine sofortige Anrufung des Gerichts im Kommunalverfassungsverfahren erscheint nur dann opportun, wenn dies unumgänglich ist, um die Durchsetzung organschaftlicher Mitgliedschaftsrechte durchzusetzen, weil diese anderenfalls verwirken bzw. vollendete Tatsachen geschaffen werden würden.

Die Verfahrenskosten eines Rechtsstreites hat grundsätzlich die Gemeinde als Körperschaft, der die streitenden Organe zugehören, zu erstatten. Die Höhe der Kostenerstattung für das Rechtsverfahren sind jedoch mit Blick auf die dem Ortschaftsrat und dem Ortsbürgermeister wie auch dem Ortsvorsteher obliegende Treuepflicht gegenüber der Ortschaft und der Gemeinde begrenzt, beispielsweise auf die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren anstelle spezieller Honorarvereinbarungen. Wird ein Kommunalverfassungsverfahren allerdings mutwillig aus sachfremden Erwägungen geführt oder ist der Rechtsstreit ohne vernünftigen Grund angestrengt worden und war die Anrufung des Gerichts zur Durchsetzung organschaftlicher Mitgliedschaftsrechte nicht unumgänglich, muss der Prozessführer hingegen die Kosten selbst übernehmen.³

b) Name der Ortschaft

Ortschaften sind unselbständige Körperschaftsteile der Gemeinde mit der Besonderheit einer eigenen bürgerschaftlichen Vertretung in Form des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers. Zu einer Ortschaft kann der Gemeinderat durch Regelung in der Hauptsatzung Gebietsteile der Gemeinde bestimmen. § 81 Abs. 1 KVG LSA gibt keine Vorgaben für die Abgrenzung einer Ortschaft. Bei der Ortschaft muss es sich nicht um einen räumlich in sich zusammenhängenden, bewohnten Ortsteil

³ OVG Saarlouis, Beschluss vom 28. Juli 2021 - 2 B 162/21.

I. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

handeln, der von der übrigen Gemeinde getrennt liegt und insoweit mit ihr keinen geschlossenen Siedlungsverband bildet. Eine Ortschaft kann aus Teilen der Gemeinde, aus einem oder mehreren Ortsteilen der Gemeinde bestehen. Wie das Gebiet der Ortschaft bemessen ist, steht im Ermessen des Gemeinderates. Bei der Entscheidung können historische Zusammenhänge, kulturelle Gemeinsamkeiten, Siedlungszusammenhänge, Verflechtungsbeziehungen und örtliche Verbundenheiten eine Rolle spielen. Die Grenzen der Ortschaft sind in der Hauptsatzung konkret zu bestimmen.

Auch der Name der Ortschaft steht im Ermessen des Gemeinderates. Die Ortschaft kann ihren Namen von dem Namen des Ortsteils ableiten, in dem sie eingerichtet ist. Bei einer Ortschaft, die aus mehreren Ortsteilen bestimmt wurde, kann die Ortschaft nach dem Namen eines der Ortsteile benannt werden.

Da Ortschaften keine Ortsteile i.S.v. § 13 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA sind, sondern besondere Verwaltungsformen der Ortschaftsverfassung, finden auf Ortschaften die Regelungen des § 13 Abs. 3 KVG LSA und des § 14 Abs. 2 und 3 KVG LSA keine Anwendung. Ist die Ortschaft jedoch mit ihrem Gebiet mit dem Ortsteil identisch und führt sie auch denselben Namen, bestehen keine Bedenken, wenn auch die Ortschaft die Bezeichnung des Ortsteils führt, z. B. die Bezeichnung Stadt. Entsprechendes gilt, wenn die Ortschaft aus mehreren Ortsteilen besteht und die Ortschaft nach dem Namen des Ortsteils benannt ist, der die Bezeichnung Stadt oder eine sonstige Bezeichnung i.S.d. § 14 Abs. 3 KVG LSA führt.

5. Änderung und Aufhebung der Ortschaftsverfassung

Die Regelungen in der Hauptsatzung zur Ortschaftsverfassung sind grundsätzlich änderbar. So können die Grenzen der Ortschaft, das Modell der Ortschaftsvertretung (Ortschaft mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister oder Ortschaft mit Ortsvorsteher) und die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates geändert werden. Unter die Änderung der Grenzen fällt auch die Neuaufteilung von Ortschaften. Möglich ist darüber hinaus eine Aufhebung von Ortschaften.

I. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

Allerdings sind Änderungen der Regelungen in der Hauptsatzung über die Ortschaftsverfassung und die Aufhebung von Ortschaften mit Blick auf die demokratische Legitimation der Mitglieder des Ortschaftsrates und des Ortsvorstehers nur mit Wirksamkeit zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates zulässig, § 87 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA. Dies gilt für alle Entscheidungen über eine Änderung oder Aufhebung der Ortschaften, auch für eine Änderung der in der Hauptsatzung geregelten Zahl der Ortschaftsratsmitglieder und auch für den Fall, dass zwischen Gemeinderat und Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher Einvernehmen über die Änderung oder Aufhebung bestehen sollte. Denn der Änderung und Aufhebung der Ortschaftsverfassung innerhalb der laufenden Wahlperiode stehen die allgemeinen Grundsätze für die Wahl und die Amtszeit der Mandatsträger entgegen.

Die Entscheidung des Gemeinderates über eine Änderung sowie eine Aufhebung der Ortschaftsverfassung wie auch über eine Neuregelung des Modells der Ortschaftsvertretung trifft der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder durch Änderung der Regelungen in der Hauptsatzung, § 87 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA. Vor der Beschlussfassung über die Änderung der entsprechenden Vorschriften in der Hauptsatzung ist der betroffene Ortschaftsrat bzw. Ortsvorsteher anzuhören. Soweit ein Gebietsänderungsvertrag aus Anlass einer Gebietsänderung die Einführung von Ortschaften regelt, ist für die Aufhebung der auf diese Weise eingeführten Ortschaften die Zustimmung des betroffenen Ortschaftsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder des betroffenen Ortsvorstehers erforderlich, § 87 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA. Das dem Ortschaftsrat und dem Ortsvorsteher zustehende Anhörungsrecht und die Zustimmung sind zwingende Verfahrenserfordernisse. Eine ohne Anhörung oder Zustimmung des Ortschaftsrates bzw. Ortsvorstehers erlassene Änderung sowie Aufhebung der Ortschaftsverfassung ist nichtig.⁴

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahl sollen sowohl die Beschlussfassung des Gemeinderates über eine Änderung sowie eine Aufhebung der Ortschaftsverfassung als auch die Anhörung bzw. Zustimmung des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers spätestens sechs Monate vor

⁴ OVG Lüneburg, Urteil vom 16. August 2001, 10 KN 1036/01, NdsVbl. 2002, S. 43.

dem Wahltag erfolgen und müssen dem Wahlleiter angezeigt werden, § 87 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA.

Die Möglichkeit, die Ortschaftsverfassung zum Ende der Wahlperiode aufzuheben, besteht auch in den Fällen, in denen in einer Ortschaft von Anfang an oder im Laufe der Wahlperiode weder ein arbeitsfähiger Ortschaftsrat mit mindestens drei Mitgliedern noch ein Ortsvorsteher die Interessen der Ortschaft vertreten und die Aufgaben in der Ortschaft wahrnehmen kann, § 88 Abs. 6 KVG LSA. Erfasst von dieser Option sind auch solche Ortschaften, die aus Anlass einer Gebietsänderung aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages eingeführt wurden. Die Entscheidung über die Aufhebung von Ortschaften ohne Ortschaftsvertretung (§ 88 Abs. 5 KVG LSA) durch Änderung der Hauptsatzung trifft der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Zum zeitlichen Schutz der Wahlvorbereitungen soll der Beschluss des Gemeinderates spätestens sechs Monate vor dem Wahltag gefasst und muss dem Wahlleiter angezeigt werden.

6. Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

In den Ortschaften sind Elemente unmittelbarer Demokratie entsprechend den §§ 25 bis 27 KVG LSA nicht vorgesehen. § 81 Abs. 4 KVG LSA stellt ausdrücklich klar, dass die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes nur für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ortschaftsrates und für das Verfahren des Ortschaftsrates entsprechende Anwendung finden und dies zum Teil mit Ausnahmen. Die Vorschriften zum Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid wurden in die entsprechende Anwendung nicht aufgenommen.

Für Einwohnerfragestunden wurde hingegen eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in § 84 Abs. 5 KVG LSA getroffen, wonach nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ortschaftsrates für Einwohner der Gemeinde, die in der Ortschaft wohnen, Fragestunden in öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner beschließenden Ausschüsse vorzusehen sind. Insoweit besteht eine Pflicht zur Durchführung von Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen. Die Fragestellungen der Fragestunde können sich mit Blick auf die

I. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

Kompetenz des Ortschaftsrates bei der Beantwortung nur auf Belange der Ortschaft beziehen. Die Einzelheiten der Durchführung der Einwohnerfragestunden hat der Ortschaftsrat zu beschließen. Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Ortschaftsrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates das Verfahren über die konkrete Durchführung der Einwohnerfragestunde aufzunehmen, § 84 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA.

7. Rechtsgrundlagen

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Ortschaftsverfassung sind in den §§ 81 bis 88 KVG LSA getroffen. Soweit in diesen Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Mitglieder des Ortschaftsrates die Vorschriften über die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates und für das Verfahren im Ortschaftsrat grundsätzlich die Vorschriften über das Verfahren im Gemeinderat entsprechend, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA.

Keine entsprechende Anwendung auf die Mitglieder und das Verfahren im Ortschaftsrat finden kraft Gesetzes

- die Regelungen zu den Hinderungsgründen (§ 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 KVG LSA) und
- die Regelungen über die ausschließlichen Entscheidungszuständigkeiten nach § 45 Abs. 2 Nrn. 1, 4 bis 21 und Abs. 3 KVG LSA.

Die Regelung des § 55 Abs. 3 KVG LSA zur Beschlussfähigkeit bei gesetzlichem Anwesenheits- oder Mitwirkungshindernis für mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder findet nur mit Maßgabe entsprechende Anwendung. In diesem Fall, in dem die Entscheidungen des Ortschaftsrates von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden, die nicht gesetzlich an der Anwesenheit und Mitwirkung gehindert sind, bedürfen die Beschlüsse des Ortschaftsrates der Bestätigung des Gemeinderates, § 81 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA. Gesetzliche Anwesenheits- und Mitwirkungshindernisse sind Mitwirkungsverbote nach § 33 KVG LSA oder der Ausschluss von einer Sitzung oder mehreren Sitzungen nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V m. § 57 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA. Tatsächliche Gründe wie Urlaub oder Krankheit reichen nicht.

II. Ortschaftsrat

1. Wahl

Die Wahl des Ortschaftsrates erfolgt wie für den Gemeinderat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt, § 82 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA.

Wahlberechtigt sind die wahlberechtigten Bürger der Gemeinde, die in der Ortschaft wohnen, § 82 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA. Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürger der Gemeinde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, § 82 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA, Deutsche i.S.d. Artikels 116 GG sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und die seit mindestens drei Monaten im Bereich der Ortschaft wohnen, § 21 Abs. 2 KVG LSA. Die technische Durchführung der Wahlen zu den Ortschaftsräten erfolgt nach den wahlrechtlichen Vorschriften (KWG LSA, KWO LSA).

Die Wahl des Ortschaftsrates findet grundsätzlich mit den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte und Kreistage statt, § 1 KWG LSA i.V.m. § 5 Abs. 2 KWG LSA. Der Ortschaftsrat wird auf fünf Jahre gewählt. Wird eine Ortschaft während der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates neu gebildet, wird der Ortschaftsrat nicht für die volle Dauer von fünf Jahren gewählt, sondern nur für die Dauer der restlichen Wahlperiode des Gemeinderates, § 82 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA. Die Amtszeit des Ortschaftsrates endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Ortschaftsrates, § 82 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA. Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Ortschaftsrates findet spätestens binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates; zu ihr lädt der Bürgermeister der Gemeinde ein, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 KVG LSA.

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Der Ortschaftsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, in Ortschaften mit mehr als 5 000 Einwohnern aus höchstens 19 Mitgliedern, § 83 Abs. 1 KVG LSA.

II. ORTSCHAFTSRAT

Wurden im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen weniger als zwei Drittel der gesetzlich – per Hauptsatzung – bestimmten Mitgliederzahl des Ortschaftsrates gewählt, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 42 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA sowie § 49 KWG LSA. Gleiches gilt, wenn die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern nicht erreicht wurde.⁵

Soweit auch mit der Ergänzungswahl die gesetzliche Mindestzahl von drei Mitgliedern des Ortschaftsrates nicht erreicht werden konnte, wählt der Gemeinderat für den Rest der Wahlperiode einen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter aus dem Kreis der gewählten und hierzu bereiten Personen, § 88 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA. Scheitert die Bestellung mangels Bereitschaft der als Ortschaftsräte gewählten Bewerber, so wird die Ortschaft für den Rest der laufenden Wahlperiode zur Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung. Die Aufgaben des Ortschaftsrates nimmt in dieser Zeit der Gemeinderat wahr, § 88 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA.

Gleiches gilt in den Fällen, in denen die (erste) Wahl mangels Kandidaten abgesagt wurde und mit der einzelnen Neuwahl (als zweite durchgeführte Wahl) nicht die gesetzliche Mindestzahl von drei Mitgliedern erreicht werden konnte.

2. Hinderungsgründe

Ein Ortschaftsratsmitglied kann nicht gleichzeitig Bürgermeister der Gemeinde sein, zu der die Ortschaft gehört, § 62 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA. Zulässig ist hingegen die gleichzeitige Mitgliedschaft im Ortschaftsrat und im Gemeinderat innerhalb derselben Gemeinde.

Die Tätigkeit als Ortschaftsrat und gleichzeitig als hauptamtlicher Beschäftigter der Verwaltung der Gemeinde führt mit Blick auf die Bedeutung des Ortschaftsrates in Bezug auf die Aufgabenerledigung, die Verantwortungsstellung und insbesondere die Entscheidungskompetenz im Gefüge einer Gemeinde nicht zu einem Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA (vgl. § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA). Sofern dem Ortschaftsrat eigene Aufgaben nach § 84 Abs. 3 KVG LSA zur Entscheidung übertragen werden, reichen die Vorschriften über das

⁵ RdErl. vom 13. Juni 2019, 31.4-10005/0-§ 42 Abs. 5 KVG LSA, § 42 KWG LSA.

Mitwirkungsverbot aus, etwaige Konflikte zu lösen.

3. Ausscheiden von Mitgliedern

Für das Verfahren des Ausscheidens von Mitgliedern des Ortschaftsrates während der Wahlperiode gelten nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA die Vorschriften des § 42 KVG LSA über das Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderates entsprechend.

Der Ortschaftsrat stellt unverzüglich fest, ob eine der Voraussetzungen für den Verlust des Mandats nach § 42 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KVG LSA vorliegt, soweit diese nicht bereits durch unanfechtbaren Richterspruch eingetreten ist, § 81 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 42 Abs. 2 KVG LSA. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ortschaftsrates ist dem Mitglied des Ortschaftsrates durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Soweit ein Ortschaftsratsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus dem Ortschaftsrat unanfechtbar ausscheidet, rückt der nächste festgestellte Bewerber nach, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i. V. m. § 42 Abs. 4 KVG LSA.

Soweit die Zahl der Ortschaftsräte im Laufe der Wahlperiode auf weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Mitgliederzahl herabgesunken ist, weil ein Nachrücken von Bewerbern für ausgeschiedene Ortschaftsräte mangels nächst festgestellter Bewerber nicht möglich ist, wird lediglich einmal eine Ergänzungswahl durchgeführt. Entsprechendes gilt, wenn der Ortschaftsrat nach zwei aufeinanderfolgend durchgeführten Wahlen von Anfang an nur mit weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Mitgliederzahl oder gar nur aus drei Ortschaftsräten bestanden hat. § 88 Abs. 3 KVG LSA begrenzt die Anzahl der durchzuführenden Wahlen auf eine Ergänzungswahl, unabhängig davon, ob mit dieser Ergänzungswahl zumindest eine Mitgliederzahl im Ortschaftsrat von mehr als zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Mitgliederzahl erreicht werden kann. Die Anzahl der tatsächlichen Mitglieder des Ortschaftsrates, die sich nach Durchführung dieser einen Ergänzungswahl ergibt, bildet – abweichend von der in der Hauptsatzung bestimmten Mitgliederzahl – für den Rest der Wahlperiode die maßgebliche Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat. Der

II. ORTSCHAFTSRAT

Ortschaftsrat muss jedoch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, § 88 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA.

Auch in den Fällen, in denen die Zahl der Ortschaftsräte im Laufe der Wahlperiode unter die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Ortschaftsräten sinkt, wird lediglich einmal eine Ergänzungswahl durchgeführt, § 88 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA. Soweit mit dieser Ergänzungswahl nicht ein arbeitsfähiger Ortschaftsrat mit mindestens drei Mitgliedern erreicht werden kann, wird die Ortschaftsvertretung durch einen Ortsvorsteher sichergestellt. Hierfür wählt der Gemeinderat aus dem Kreis der noch verbliebenen und hierzu bereiten Ortschaftsräte einen Ortsvorsteher und Stellvertreter. Ist keiner der verbliebenen Ortschaftsräte bereit, die Ortschaft künftig als Ortsvorsteher bzw. Stellvertreter zu vertreten, wird die Ortschaft für den Rest der laufenden Wahlperiode zu einer Ortschaft ohne Vertretung. Die Aufgaben des Ortschaftsrates übernimmt in dieser Zeit der Gemeinderat, § 88 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA.

4. Geschäftsordnungsbefugnis

Der Ortschaftsrat ist grundsätzlich verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, um verbindliche Regelungen für Verfahrensfragen und zu seiner Selbstorganisation zu treffen. Der Ortschaftsrat kann sich dabei entweder abweichend vom Gemeinderat eine eigene Geschäftsordnung nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 59 KVG LSA geben oder sich die Geschäftsordnung des Gemeinderates zu eigen machen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates macht er sich zu eigen, wenn er sich keine eigene Geschäftsordnung gibt, da in diesen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend für den Ortschaftsrat Anwendung finden soll oder wenn er diesbezüglich einen ausdrücklichen Beschluss fasst, was aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit zu empfehlen ist.

Regelungsgegenstände der Geschäftsordnung können beispielsweise sein:

- Einberufung, Einladung, Teilnahme, Ort und Zeitpunkt der Sitzung,
- Verfahren zur Änderung der Tagesordnung,
- Verfahren zur Einbringung von Sachanträgen,

- Redeordnung und Redezeiten,
- Festlegung des grundsätzlichen Sitzungsverlaufs.

5. Satzungsbefugnis

Eine Satzungsbefugnis des Ortschaftsrates besteht nicht. Die Satzungsbefugnis steht nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ausschließlich dem Gemeinderat zu.

6. Recht zur Fraktionsbildung

Der Ortschaftsrat kann Fraktionen bilden. § 44 KVG LSA findet über § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA auf der Ebene des Ortschaftsrates entsprechende Anwendung. Fraktionen hören zum Ende der Wahlperiode auf zu existieren oder können während der laufenden Wahlperiode durch Absinken unter die gesetzliche Mindestmitgliederzahl unmittelbar oder durch einen Auflösungsbeschluss der Mitglieder aufgelöst werden.

7. Bildung von Ausschüssen

Der Ortschaftsrat kann grundsätzlich eigene beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Dies wird aber nur im Ausnahmefall sachgerecht sein. Insbesondere wenn der Ortschaftsrat ohnehin nur aus wenigen Mitgliedern besteht, dürfte eine weitere Aufgliederung wenig sinnvoll sein und darf nicht zu einer Umgehung der Kompetenzen des Ortschaftsrates führen, um etwaige unbequeme Meinungen zu umgehen.

Die Bildung von ständigen Ausschüssen setzt zwar eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung voraus, § 46 Abs. 1 KVG LSA. Eine Kompetenz zum Erlass einer Hauptsatzung obliegt dem Ortschaftsrat jedoch nicht; diese obliegt nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ausschließlich dem Gemeinderat. Das Selbstorganisationsrecht des Ortschaftsrates ist insoweit eingegrenzt, als dem Ortschaftsrat nur die Möglichkeiten bleiben, die Bildung von Ausschüssen durch einen gesonderten Beschluss zu beschließen und die getroffene Regelung anschließend in der Hauptsatzung der Gemeinde festzuschreiben. Die Einrichtung und Stärke nicht ständiger Ausschüsse kann hingegen in der Geschäftsordnung oder durch einzelnen Beschluss im Ortschaftsrat erfolgen.

II. ORTSCHAFTSRAT

Sachkundige Einwohner können in entsprechender Anwendung des § 49 Abs. 3 KVG LSA berufen werden und in die Arbeit der beratenden Ausschüsse einbezogen werden.

8. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Der Ortschaftsrat vertritt die auf die Interessen der Ortschaft bezogenen Interessen der Bürger, die in der Ortschaft wohnen. Über diese politische Funktion hinaus hat der Ortschaftsrat folgende Aufgaben und Rechte:

- Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen (§ 84 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA),
- Anhörungsrecht zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen (§ 84 Abs. 2 KVG LSA),
- Zuständigkeit für Angelegenheiten, die ihm vom Gemeinderat durch Hauptsatzung zur Entscheidung übertragen worden sind (§ 84 Abs. 3 KVG LSA),
- Teilnahmerecht als Zuhörer an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit Belange der Ortschaft berührt sind (§ 83 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA).

a) Vorschlagsrecht

Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Das Vorschlagsrecht ist nicht - wie das Anhörungsrecht - auf die wichtigen Angelegenheiten begrenzt, jedoch ist es wie bei der Anhörung erforderlich, dass die Angelegenheit konkrete Auswirkungen auf die Ortschaft haben kann. Mit dem Vorschlagsrecht hat der Ortschaftsrat die Möglichkeit, Anregungen zu geben und Initiativen zu ergreifen, wenngleich diesen nur Empfehlungscharakter und eine Appellfunktion zukommen. Das Vorschlagsrecht dient dazu, die Interessen und Belange der Ortschaft zur Geltung zu bringen.

Der Ortschaftsrat kann sich damit sowohl an den Gemeinderat als auch an den Bürgermeister (Gemeindeorgane) wenden; dies umfasst auch Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen. Das Vorschlagsrecht verpflichtet die Gemeindeorgane zur Entgegennahme der Anregungen und zur Entscheidung über diese innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Vorschlags. In Angelegenheiten, in denen der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, ist über den Vorschlag

spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates bzw. des beschließenden Ausschusses, jedoch nicht später als drei Monate nach Eingang des Vorschlags, zu beraten und zu entscheiden. Das dem Ortschaftsrat eingeräumte Vorschlagsrecht verpflichtet die Gemeindeorgane jedoch nicht, die Anregungen zu berücksichtigen oder umzusetzen. Über das Ergebnis der Entscheidung hat der Bürgermeister den Ortschaftsrat zu unterrichten, § 84 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA.

b) Anhörungsrecht

Nach § 84 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA steht dem Ortschaftsrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, ein Anhörungsrecht zu.

Ausgenommen von der Anhörung sind nach § 84 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA die dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben und solche Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Dringlichkeit nach § 53 Abs. 4 Satz 5 und 6 KVG LSA kurzfristig zu entscheiden sind. So entfällt eine Anhörung des Ortschaftsrates, soweit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Dringlichkeit, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, kurzfristig entscheiden muss.

Darüber hinaus sind vom Anhörungsrecht des Ortschaftsrates folgende dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben ausgeschlossen:

- die vom Bürgermeister nach § 66 Abs. 4 KVG LSA in alleiniger Zuständigkeit zu erledigenden Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises,
- Angelegenheiten, die durch Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA zu entscheiden sind,
- die vom Bürgermeister in eigener Verantwortung wahrzunehmenden Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA), d.h. Geschäfte, die von geringer Bedeutung sind und ständig wiederkehren oder die nach feststehenden Grundsätzen erledigt werden.

aa) Wichtige Angelegenheit

Das Anhörungsrecht ist gegenüber dem Vorschlagsrecht eingeschränkt. Es bezieht sich ausdrücklich nur auf Angelegenheiten, die für die

II. ORTSCHAFTSRAT

Ortschaft wichtig sind. Die Angelegenheit muss also nicht nur einen direkten Bezug zur Ortschaft aufweisen, sondern darüber hinaus auch „wichtig“ für die Ortschaft sein. § 84 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 bis 8 KVG LSA enthält einen beispielhaften Katalog wichtiger Angelegenheiten. Wie sich aus dem Begriff „insbesondere“ ergibt, ist die Aufzählung der als „wichtig“ anzusehenden Angelegenheiten nicht abschließend. Den in der Vorschrift aufgezählten Angelegenheiten ist gemeinsam, dass darunter solche Angelegenheiten zu verstehen sind, die ausschließlich die Ortschaft selbst und ihre Sonderinteressen betreffen. Eine besondere Bedeutung für die Ortschaft ist dann gegeben, wenn die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit die Belange der Ortschaft konkret in spezieller Weise berührt. Ob dies der Fall ist, muss anhand der Umstände der jeweiligen Angelegenheit geprüft werden.

Das Anhörungsrecht soll im Interesse der Ortschaft grundsätzlich weit ausgelegt werden. Die Ortschaftsräte dürfen andererseits aber nicht zu einer Art „kleiner Gemeinderat“ werden.

Das Anhörungsrecht umfasst neben Angelegenheiten, die dem Gemeinderat oder einem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt wurden (§ 45 Abs. 1 bis 3 KVG LSA) auch die dem Bürgermeister vom Gemeinderat durch Hauptsatzung übertragenen Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 66 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA).

Die Frage, welcher Ortschaftsrat betroffen ist und angehört werden muss, regelt sich grundsätzlich nach dem Belegenheitsgrundsatz. In erster Linie ist danach der Ortschaftsrat der Ortschaft zuständig, in dem diese Objekte vorhanden sind oder geschaffen werden. Auswirkungen auf andere Ortschaften sind jedoch auch zu berücksichtigen. So können gerade immissionsträchtige Anlagen nach ihrer Nähe zu den bewohnten Ortslagen und den sonstigen räumlichen Gegebenheiten eine benachbarte Ortschaft stärker berühren als die Ortschaft, in dem sie gelegen sind.

Die wichtigen Angelegenheiten, zu denen der Ortschaftsrat nach § 84 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA zu hören ist, sind wie folgt auszulegen:

Zu Nr. 1 (Veranschlagung von Haushaltsmitteln für den Ortschaftsrat)
Der Ortschaftsrat ist hinsichtlich der Veranschlagung der Haushaltsmittel der für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zu hören.

II. ORTSCHAFTSRAT

Dem Zweck der Norm entsprechend ist die Anhörung ebenfalls bei Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich, wenn die die Ortschaft betreffenden Ansätze tangiert werden.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Rechtzeitigkeit der Anhörung zu legen. Die Anhörung des Ortschaftsrates muss bei der Aufstellung des Haushaltsplanes so frühzeitig erfolgen, dass die Ansätze für die Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde und einer geordneten Haushaltswirtschaft veranschlagt werden können.

Dieser gesetzlichen Anhörungsvorgabe wird die Gemeinde sowohl gerecht, wenn sie im Zuge der Haushaltsplanung den Ortschaftsräten die Möglichkeit einräumt, ihre Vorstellungen für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die ihre Ortschaft betreffenden Angelegenheiten mitzuteilen, als auch wenn die Gemeinde den Ortschaftsräten die im Haushaltsplanentwurf bereits veranschlagten Mittel zur Stellungnahme übersendet. Können bestimmte Vorstellungen der Ortschaftsräte im Haushaltsplan nicht oder nicht wie gewünscht veranschlagt werden, sollte dies gegenüber dem Ortschaftsrat schriftlich oder mündlich begründet werden.

Umgekehrt hat der Ortschaftsrat die Termine des Gemeinderates sowie der Ausschüsse zu beachten und sicherzustellen, dass seine Beschlüsse rechtzeitig diesen Gremien bekannt werden. Um zu gewährleisten, dass die Gemeinde zu Beginn des Jahres über einen beschlossenen Haushalt verfügt und damit handlungsfähig ist, kann es sachdienlich sein, dass der Ortschaft eine angemessene Frist zur Stellungnahme gesetzt wird.

Zu Nr. 2 (Zuständigkeiten des Ortschaftsrates)

Danach bedürfen die Bestimmung sowie die wesentliche Änderung der Zuständigkeiten in der Ortschaft der Anhörung des Ortschaftsrates. Dies umfasst beispielsweise die Übertragung von Zuständigkeiten auf den Ortschaftsrat nach § 84 Abs. 3 KVG LSA, aber auch deren Zurückholen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Zu Nr. 3 (Bauleitplanung, Bodenordnungsmaßnahmen, Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in der Ortschaft)

Der Ortschaftsrat ist vor der Beschlussfassung über die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen

II. ORTSCHAFTSRAT

nach dem Baugesetzbuch zu hören, soweit sich diese auf die Ortschaft beziehen. Es muss sich also um ortsteilbezogene Bauleitplanungen handeln. Zweck der Vorschrift ist, dass der Ortschaftsrat seine besonderen Ortskenntnisse und die örtlichen Belange in die Planung einbringen kann.

Zu den Bauleitplänen zählen nach § 1 Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). Ebenso zählt hierzu der Vorhaben- und Erschließungsplan in seiner Eigenschaft als vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 Abs. 1 BauGB).

Eine Anhörung vor der Entschließung des Gemeinderates ist nicht erforderlich. Dies dürfte auch dem Sinn und Zweck des Anhörungsrechtes zuwiderlaufen, wenn sich der Ortschaftsrat nur vor der Erstellung von Entwürfen der Änderung von Bauleitplänen äußern dürfte und ihm Ausführungen zu der erst später konkretisierten Planung unter Verweis auf die bereits erfolgte Anhörung verwehrt werden könnten.⁶ Gleichwohl kann es sinnvoll sein, die Ortschaft bereits vor der öffentlichen Auslegung des Entwurfs und seiner Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB anzuhören. Dies kann mitunter jedoch dazu führen, dass bei wesentlichen Änderungen des Entwurfs eine erneute Anhörung erforderlich wird.

Zwingend ist der Ortschaftsrat in jedem Fall vor der abschließenden Entscheidung des Gemeinderates über die Bauleitplanung zu hören.

Die Entscheidung des Gemeinderates über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB kann im Einzelfall vorhabenbezogen eine anhörungspflichtige wichtige Angelegenheit darstellen.⁷

Zu Nr. 4 (öffentliche Einrichtungen in der Ortschaft)

Bei Beschlüssen zur Planung, Errichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft besteht ein Anhörungsrecht. Eine wesentliche Änderung liegt folglich bei Entscheidungen vor, die nicht mehr als solche über Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung gelten können.

⁶ VG Halle, Beschluss vom 1. Februar 2012, LKV 8/2012, S. 383.

⁷ OVG Magdeburg, Beschluss vom 26. Juli 2021, 2 M 52/21, juris.

Zu Nr. 5 (Um- und Ausbaumaßnahmen sowie Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft)

Ein Anhörungsrecht besteht auch bei Entscheidungen über den Um- und Ausbau sowie über die Benennung und Umbenennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen. Das Anhörungsrecht greift hinsichtlich des „ob“ von Straßenaus- bzw. -umbauarbeiten, das in der Kompetenz des Gemeinderates verbleibt, während die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten dem Ortschaftsrat zur Entscheidung übertragen werden kann (vgl. § 84 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA). Hinsichtlich des Anhörungsrechts in Bezug auf die Straßennamen kann eine Benennung von Straßen nach Ereignissen oder Personen aus der Geschichte der betreffenden Ortschaft identitätsstiftend wirken.

Zu Nr. 6 (Ortsrecht)

Bei der Entscheidung über den Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht besteht ein Anhörungsrecht des Ortschaftsrates. Voraussetzung ist, dass das Ortsrecht die Ortschaft unmittelbar berührt.

In diesem Sinne betroffen ist eine Ortschaft nur dann, wenn die Angelegenheit einen direkten Bezug zur Ortschaft aufweist. An einem solchen – spezifischen – Ortsbezug fehlt es jedoch, wenn alle Ortschaften von einer Regelung in gleichem Maße berührt sind. Bei einer für das gesamte Gemeindegebiet geltenden Satzung, die die einzelne Ortschaft nicht in besonderer Weise berührt, mithin für die Ortschaft keine speziellen, bedeutsamen Auswirkungen hat (z.B. allgemeine Gebührensatzungen), fehlt es an einem spezifischen Ortsbezug. In diesen Fällen ist eine Pflicht zur Anhörung der Ortschaftsräte nicht gegeben.⁸

Der Begriff „wesentliche Änderung“ wird im Gesetz nicht definiert. Nach Sinn und Zweck fallen darunter nur materiell rechtlich bedeutende Änderungen – keinesfalls jedoch bloße förmliche Änderungen oder allgemeine Anpassungen an geltende Rechtsnormen. Eine wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht umfasst beispielsweise die Änderungen von Ortschaftsgrenzen bei Zusammenlegungen oder Teilungen von Ortschaften sowie die Auflösung der Ortschaft durch

⁸ OVG LSA, Urteil vom 27. Februar 2020, 2 L 35/18

II. ORTSCHAFTSRAT

Beschluss des Gemeinderates und entsprechender Änderung der Hauptsatzung.

Eine Anhörungspflicht bei der Aufhebung von Ortsrecht besteht nicht, wenn das Ortsrecht, dessen Geltungsdauer von vornherein befristet war oder das durch gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wird, (automatisch) außer Kraft tritt.

Zu Nr. 7 (Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken)

Bei Entscheidungen über die Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen gemeindlichen Grundstücken ist der Ortschaftsrat zu hören. Das Anhörungsrecht ist bei Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken der Gemeinde kraft Gesetzes auf diejenigen Fälle beschränkt, die außerhalb der dem Bürgermeister obliegenden Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Gemeinderat zu entscheiden sind.

Nicht vom Anhörungsrecht erfasst ist die Entscheidung über den Ankauf von Grundstücken (ggf. aber unter Nr. 8). Ebenso fällt darunter nicht der Abschluss von Hausverwaltungsverträgen, denn durch den Abschluss eines Hausverwaltungsvertrages wird noch keine der Rechtswirkung einer Verfügung über ein Grundstück bzw. einer Entscheidung über dessen Nutzung vergleichbare Entscheidung getroffen. Der Vertragschluss bleibt unterhalb der Schwelle der „Wichtigkeit“.

Zu Nr. 8 (Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft)

Der Ortschaftsrat ist vor der Beschlussfassung über die Planung oder Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft zu hören. Investitionsvorhaben in diesem Sinne sind nur Maßnahmen von einigem Gewicht, wobei eine feste Wertgrenze nicht gezogen werden kann, da dies von der Größe der Ortschaft und der Gemeinde abhängig ist. Als „Faustregel“ kann gelten, dass „Baumaßnahmen“ in der Regel auch Investitionsvorhaben sind.

Weitere, nicht explizit genannte Angelegenheiten können sich ergeben, wenn sie nach Sinn und Zweck sowie der Bedeutung mit den Regelbeispielen vergleichbar sind. Die Regelbeispiele beziehen sich alle ausnahmslos auf wichtige Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

bb) Verfahrensweise zur Durchführung der Anhörung⁹

Das Kommunalverfassungsgesetz regelt nicht, in welcher Weise die Anhörung durchzuführen ist. § 84 Abs. 2 Satz 2 und 3 KVG LSA eröffnet dem Gemeinderat die Möglichkeit, das Nähere über die Anhörung des Ortschaftsrates in der Hauptsatzung zu regeln. So können etwa nähere Einzelheiten festgelegt werden über die Anhörungsfrist, die dem Ortschaftsrat im Regelfall und in dringenden Angelegenheiten einzuräumen ist, oder über den Umfang und die Art und Weise der Übermittlung der für die Anhörung erforderlichen Unterlagen an den Ortschaftsrat. Vor der Entscheidung des Gemeinderates über die Regelung des Anhörungsverfahrens in der Hauptsatzung ist der Ortschaftsrat nach § 84 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA rechtzeitig zu hören, weil es sich bei einer solchen Regelung um eine wichtige Angelegenheit handelt.

Aus dem Gesetzeszweck ist zu folgern, dass dem Ortschaftsrat sachlich und zeitlich ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss, damit sein Standpunkt bei der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates berücksichtigt werden kann. Damit die Anhörung ihren Zweck erfüllen kann, ist die Gewährleistung bestimmter Voraussetzungen notwendig. Insbesondere gehört dazu das Recht darauf, etwa beabsichtigte Ausführungen sachgemäß und unter zumutbaren Bedingungen vorbereiten zu können, d.h. in angemessener Frist und ggf. nach entsprechender Akteneinsichtnahme.

Zweckmäßig kann sowohl die schriftliche Gelegenheit zur Stellungnahme als auch der mündliche Vortrag im Gemeinderat sein.¹⁰ Der Pflicht zur Anhörung der Ortschaftsräte kann insoweit auch noch dadurch Rechnung getragen werden, dass alle Ortsbürgermeister zu entsprechenden Beratungen geladen werden und sie beispielsweise Auszüge des Haushaltes, die ihre Ortschaft betreffen, erhalten und diese mit ihnen ggf. erörtert werden.

Hierbei muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass der Ortsbürgermeister im Anschluss noch rechtzeitig eine Sitzung des Ortschaftsrates einberufen kann, um die Ortschaftsräte über alle die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu informieren und

9 RdErl. des MI vom 1. August 2022, Az. 31.3.

10 OVG Lüneburg, Beschluss vom 27. April 1989 (DVBl 1989, S.937.)

II. ORTSCHAFTSRAT

gegebenenfalls Einwände vortragen zu können. Soweit es der Ortsbürgermeister trotz rechtzeitiger Vorlage versäumt, den Ortschaftsrat entsprechend zu informieren, steht dies einer ordnungsgemäß erfolgten Anhörung des Ortschaftsrates nicht entgegen. Als Mitglied und Vorsitzender des Ortschaftsrates obliegt dem Ortsbürgermeister die ausschließliche Befugnis, den Ortschaftsrat einzuberufen. Insoweit kann sich der Ortschaftsrat in diesem Fall nicht auf eine Verletzung seines Anhörungsrechts berufen. Dies würde gegen den auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen.

Auch sieht § 84 KVG LSA keinen konkreten Zeitpunkt vor, (bis) zu dem die Anhörung erfolgt sein muss. Die Anhörung ist nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift jedoch so rechtzeitig durchzuführen, dass die Beschlüsse des Ortschaftsrates noch Einfluss auf die Entscheidung der zuständigen Gemeindeorgane haben können.¹¹ Umgekehrt hat der Ortschaftsrat die Termine des Gemeinderates sowie der Ausschüsse zu beachten und sicherzustellen, dass seine Beschlüsse rechtzeitig diesen Gremien bekannt werden. Zu diesem Zweck kann es sachdienlich sein, wenn der Ortschaftsrat auf Gemeinderats- und Ausschusstermine hingewiesen und ihm zur etwaigen Stellungnahme eine angemessene Frist gesetzt wird.

Das aus § 84 Abs. 2 KVG LSA resultierende Anhörungsrecht ist dahingehend auszulegen, dass es grundsätzlich ausreichend ist, wenn der Ortschaftsrat zu einer bestimmten Angelegenheit einmalig rechtzeitig angehört wird. § 84 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA bezieht sich nicht auf jeden einzelnen Beschluss zu einer wichtigen Angelegenheit, sondern nur auf den die Angelegenheit entscheidenden Beschluss. Die Formulierung „rechtzeitig vor der Beschlussfassung“ stellt auf den Abschluss des Verfahrens ab. Wenn der Ortschaftsrat beispielsweise in einer wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheit bereits in einem vorbereitenden Ausschuss Gelegenheit hatte, zu den maßgeblichen Fragen Stellung zu nehmen, und sich nach der Behandlung im vorbereitenden Ausschuss keine wesentliche Änderung des Gegenstandes für die Behandlung im Gemeinderat ergeben hat, ist es nicht erforderlich, aus formalen Gründen eine Anhörung durchzuführen, ohne dass eine solche sachlich erforderlich ist. Auch in

¹¹ VG Halle, Beschluss vom 01. Februar 2012 – Az. 6 B 11/12 HAL.

dem Fall, in dem der Bürgermeister gegen die erste Beschlussfassung des Gemeinderates nach § 65 Abs. 3 Satz 1 bis 3 KVG LSA Widerspruch eingelegt hat, und nach § 65 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA eine erneute Beschlussfassung erfolgen muss, ist es nicht erforderlich, den Ortschaftsrat erneut anzuhören, wenn eine Anhörung bereits durchgeführt wurde. Lediglich in den Fällen, in denen nach der Anhörung eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist oder ein derart langer Zeitraum verstrichen ist, dass der Gemeinderat davon ausgehen muss, dass die bisherige Stellungnahme des Ortschaftsrates nicht mehr ohne weiteres gelten kann, ist eine erneute Anhörung erforderlich.¹²

Da die Entscheidungen des Gemeinderates maßgeblich durch seine Ausschüsse vorbereitet werden, sollte das Ergebnis der Anhörung vor einer abschließenden Meinungsbildung vorliegen. In jedem Fall muss die Anhörung spätestens vor dem Beschluss des Gemeinderates erfolgt sein. Ein gesetzlicher Anspruch auf eine zeitliche Vorverlagerung des Anhörungsrechts zu dem Zeitpunkt, bevor sich die Fachausschüsse mit einer Angelegenheit befassen, besteht hingegen nicht. Zudem besteht anderenfalls die Gefahr, dass die Ortschaftsräte in hohem Maße zu Regelungen gehört werden, die später in dieser Form nicht beschlossen werden.

cc) Rechtswirkung der Anhörung

Der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss hat das Vorbringen des Ortschaftsrates bei seiner Entscheidung inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen und die vorgebrachten Einwände zu prüfen. Hierbei ist zu empfehlen, dem Ortschaftsrat schon aufgrund der allgemeinen Gepflogenheiten im Verfahren zwischen verschiedenen Verantwortungsträgern eine entsprechend begründete Mitteilung zukommen zu lassen, soweit seinen Einwänden nicht gefolgt wird. Letztendlich ist der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss jedoch rechtlich nicht an die Einwände des Ortschaftsrates gebunden.

dd) Rechtsfolgen einer unterlassenen Anhörung

Welche Rechtsfolgen die Unterlassung der erforderlichen Anhörung im Einzelfall hat, ist abhängig vom Inhalt des gefassten Beschlusses.

¹² OVG LSA, Beschluss vom 17. Juni 2015, 4 M 71/15.

II. ORTSCHAFTSRAT

Die Beschlüsse sind nicht in jedem Fall ungültig, sondern lediglich verfahrensfehlerhaft und damit rechtswidrig.¹³ Die Beschlüsse können aber aufgrund einer Beanstandung der Kommunalaufsichtsbehörde oder im Wege des Kommunalverfassungsstreitverfahrens wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben werden.

Nur bei der Setzung von Ortsrecht, etwa durch Erlass einer Satzung, kann die fehlende Anhörung unter Umständen auch zur Nichtigkeit führen.^{14 15} Mit Blick auf die möglichen Rechtsfolgen, insbesondere für Gebührensatzungen, kann eine Wiederholung der Anhörung der Ortschaftsräte nebst Beschlussfassung des Gemeinderates ratsam sein. Unabhängig davon gilt jedoch auch hier die Heilungsvorschrift des § 8 Abs. 2 KVG LSA, die bei rügelosem Ablauf der Jahresfrist grundsätzlich von einer Unbeachtlichkeit der Verfahrens- und Formfehler beim Erlass einer Satzung ausgeht.

ee) Gesetzliche Fiktion einer erfolgten Anhörung

§ 84 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA enthält für besonders gelagerte Einzelfälle, in denen der Ortschaftsrat nicht handlungsfähig ist und insoweit die notwendigen Anhörungen des Ortschaftsrates nicht durchführbar sind, die Fiktion einer erfolgten Anhörung des Ortschaftsrates. Dadurch soll verhindert werden, dass wegen der Hinderung des Ortschaftsrates an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts dringende Angelegenheiten der Gemeinde zeitlich blockiert werden. Eine Handlungsunfähigkeit des Ortschaftsrates kann beispielsweise vorliegen, wenn es bei den allgemeinen Kommunalwahlen an Kandidaten für den Ortschaftsrat fehlte und daher die Wahl abgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden musste oder wenn der Ortschaftsrat über einen längeren Zeitraum hinweg nicht beschlussfähig ist und seinem Anhörungsrecht deswegen nicht nachkommen kann.

13 VG Halle, Beschluss vom 1. Februar 2012 – Az. 6 B 11/12 HAL.

14 vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 27. April 1989, a.a.O.

15 OVG Saarland vom 21. August 1996 – 2N 1/96.

§ 84 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA bestimmt zwei Möglichkeiten, in denen das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates entfallen kann:

1. die Angelegenheit, zu der der Ortschaftsrat anzuhören ist, duldet wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub und
2. der Ortschaftsrat kann innerhalb der ihm vom Gemeinderat oder vom zuständigen Ausschuss gesetzten angemessenen Frist sein Anhörungsrecht tatsächlich oder wegen Beschlussunfähigkeit in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen innerhalb eines Monats nicht wahrnehmen.

c) Entscheidungsrecht und Mittelbereitstellung

aa) Entscheidungsrecht

Der Gemeinderat kann dem Ortschaftsrat durch die Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen, § 84 Abs. 3 KVG LSA. Diese Angelegenheiten müssen in der Hauptsatzung hinreichend bestimmt festgelegt werden. Als übertragbare Aufgaben kommen allein Angelegenheiten in Betracht, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen und nicht dem Katalog der ausschließlichen Zuständigkeiten unterfallen. Folgende Aufgaben können dem Ortschaftsrat nicht übertragen werden:

- Angelegenheiten, die nach § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderates obliegen; dem Ortschaftsrat können insoweit insbesondere keine satzungsrechtlichen Kompetenzen eingeräumt werden,
- Aufgaben, die dem Bürgermeister obliegen (Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA), einschließlich der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 66 Abs. 4 KVG LSA),
- Angelegenheiten, die nicht allein die Ortschaft betreffen.

Bei der Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf den Ortschaftsrat hat der Gemeinderat die Ziele und Grenzen der Ortschaftsverfassung zu beachten. Es entspricht grundsätzlich den Zielen, die mit der Einführung der Ortschaftsverfassung verfolgt wurden, dass dem Ortschaftsrat Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden. Welche Zuständigkeiten dies sind, hängt von einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ab. Insbesondere sind folgende örtliche Verhältnisse maßgebend:

- die Größe der Gemeinde,

II. ORTSCHAFTSRAT

- die Größe und Anzahl der Ortschaften der Gemeinde,
- die Entfernung der Ortschaften zum Zentralort,
- die finanzielle Kapazität der Gemeinde.

Diese Faktoren müssen im Zusammenhang gesehen werden und soweit wie möglich in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander gebracht werden.

§ 84 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA stellt einen Regelkatalog auf. Hieraus können einzelne oder mehrere Aufgaben übertragen werden. So ist es beispielsweise zulässig, dass die Unterhaltung und Benutzung bestimmter öffentlicher Einrichtungen nach

§ 84 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KVG LSA auf den Ortschaftsrat übertragen werden, Angelegenheiten zur Unterhaltung und Benutzung der Gemeindestraßen jedoch beim Gemeinderat verbleiben.

Die im Regelkatalog des § 84 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten sind wie folgt auszulegen:

Zu Nr. 1 (Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen)

Dem Ortschaftsrat können Aufgaben, die die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen betreffen, zur Erledigung übertragen werden. Dies umfasst beispielsweise die Festlegung von Öffnungszeiten von öffentlichen Einrichtungen, wobei zu beachten ist, dass erhöhte Ausgaben (Personal- und Energiekosten) anfallen können, für die eine entsprechende Deckung im Haushalt gewährleistet sein muss.

Dem Ortschaftsrat obliegt es damit nicht, öffentliche Einrichtungen zu errichten oder zu schließen. Zudem kann auch nur der Gemeinderat die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen durch Satzung regeln (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA) und hierfür allgemeine Festsetzungen über öffentliche Abgaben und privatrechtliche Entgelte treffen (§ 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA). In diesen Fällen besteht kein Entscheidungsrecht des Ortschaftsrates, sondern nur ein Anhörungsrecht.

Zu den öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 24 Abs. 1 KVG LSA zählen beispielsweise Büchereien, Kindergärten, Kinderspielplätze,

Jugendzentren, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.

Ob die Bedeutung der Einrichtung über die Ortschaft hinausgeht, ist eine Frage des Einzelfalls:

Entscheidend ist zum einen der Einzugsbereich, für den eine öffentliche Einrichtung bestimmt ist. Sofern die Nutzer der Einrichtung überwiegend in der Ortschaft wohnen, kann die Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgehen. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass sich jedenfalls indirekte oder unwesentliche Auswirkungen regelmäßig ergeben. Eine Entscheidungszuständigkeit des Ortschaftsrates ist daher auch dann noch gegeben, wenn Kinderspielplätze vereinzelt auch von Bürgern anderer Ortschaften besucht werden oder auf den Sportanlagen auch Bürger aus anderen Ortschaften trainieren.

Neben dem Einzugsbereich ist zudem auch auf die Größe und Widmung der Anlagen abzustellen. Beispielsweise dürften einer Kuranlage, einem Stadion, einem Freibad, etc. regelmäßig ein überörtlicher Charakter zuzusprechen sein. Der Gemeinderat ist befugt, diese Angelegenheiten im Einzelnen in der Hauptsatzung abzugrenzen.

Zu Nr. 2 (Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen)

Zur Entscheidungszuständigkeit des Ortschaftsrates zählt, sofern die Hauptsatzung der Gemeinde dies vorsieht, auch die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen. Diese Kompetenzbestimmung umfasst weder den Neubau, also die erstmalige Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen, noch das „ob“ der Arbeiten bei Entscheidungen zum Um- oder Ausbau. Der Ortschaftsrat entscheidet nur über das „wann“, also die Reihenfolge der im Übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Arbeiten.

Bei der Unterhaltung und Instandsetzung gilt diese Einschränkung nicht. Unterhaltung und Instandsetzung gelten jedoch als Erhaltungsaufwand und können je nach Größe der Gemeinde und der Maßnahme ein Geschäft der laufenden Verwaltung sein, wofür alsdann eine

II. ORTSCHAFTSRAT

Zuständigkeit des Ortschaftsrates nicht gegeben wäre.

Hinsichtlich der überörtlichen Bedeutung ist auf die Straßen, Wege oder Plätze in ihrer jeweiligen Funktion, z.B. als Verkehrswege, nicht auf die Bedeutung der Maßnahme als solche abzustellen.

Zu Nr. 3 (Pflege des Ortsbildes, Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben)

Zur Pflege des Ortsbildes gehören unter anderem Maßnahmen, die der Verschönerung des Ortsbildes (Errichtung von Denkmälern, Ruhebänken, das Pflanzen von Bäumen und die Bepflanzung von Rabatten) dienen.

Zu Nr. 4 (Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition, Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft)

Veranstaltungen zur Heimatpflege umfassen vorwiegend die Veranstaltung von Volksfesten innerhalb der Ortschaft (Schützenfest, Jubiläum der Ortschaft, etc.).

Zu Nr. 5 (Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft)

Die Förderung der örtlichen Vereinigungen kann dem Ortschaftsrat übertragen werden. Der Gemeinderat kann für die Förderung von örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Zusammenschlüssen aus Gründen der Gleichberechtigung Richtlinien erlassen. In den Richtlinien können Bestimmungen getroffen werden, welche Arten von Vereinigungen gefördert werden können, welche Bemessungskriterien den Zuwendungen zu Grunde gelegt werden und welche Vereine, deren Wirkungsbereich über die Ortschaft hinausgeht, vom Gemeinderat direkt gefördert werden.

Zu Nr. 6 (Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen)

Dies umfasst die Möglichkeit der Übertragung der Entscheidung über schuldrechtliche Verträge über die Überlassung von Grundstücken und Gegenständen zur Nutzung, wie beispielsweise Miet- und Pachtverträge, bis zu einer bestimmten Wertgrenze. Ausgenommen sind vertragliche Angelegenheiten, die zum Geschäft der laufenden Verwaltung und insoweit dem Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters obliegen.

Zu Nr. 7 (Veräußerung von beweglichem Vermögen)

Grundsätzlich sind die Verfügungen über das Gemeindevermögen dem Gemeinderat vorbehalten, § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA. Wenn jedoch eine vom Gemeinderat festgelegte Wertgrenze nicht überschritten wird, kann dem Ortschaftsrat im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen zur Entscheidung übertragen werden. Zum beweglichen Vermögen gehören Vermögensgegenstände, jedoch keine Grundstücke.

Zu Nr. 8 (Pflege vorhandener Partnerschaften)

Dem Ortschaftsrat kann die Entscheidung über die Pflege vorhandener Partnerschaften übertragen werden. Dazu zählt nach dem Wortlaut nicht die Begründung neuer Partnerschaften. Unter Pflege in diesem Sinne ist alles zu verstehen, was dem Charakter der bisherigen Partnerschaft entspricht (Abstellen auf den Status quo). Eine beliebige Intensivierung der Pflege kann daher darunter nicht verstanden werden.

Mit der Übertragung der Zuständigkeiten auf den Ortschaftsrat steht dem Gemeinderat ein Weisungsrecht in der Angelegenheit nicht mehr zu. Unbenommen davon ist jedoch das Recht des Gemeinderates, für die Erledigung der Aufgaben allgemeine Richtlinien zu erlassen. Zulässig ist es, dass der Gemeinderat über diese allgemeinen Richtlinien in bestimmten Umfang für eine gleichmäßige Behandlung sorgt.

Die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrates obliegen, in gleicher Weise wie bei Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, dem Bürgermeister der Gemeinde, § 83 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA, und nicht dem Ortsbürgermeister. Denn nach außen handelt die Gemeinde allein durch ihren Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter. Der Ortschaft kommt keine Außen- bzw. Rechtsvertretung zu. Der Bürgermeister ist, ausgenommen bei rechtswidrigen oder nachteiligen Beschlüssen, verpflichtet, die Beschlüsse des Ortschaftsrates zu vollziehen, d.h. er hat diese verwaltungstechnisch umzusetzen. Gegenüber rechtswidrigen oder nachteiligen Beschlüssen des Ortschaftsrates steht dem Bürgermeister nach § 83 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA eine Widerspruchspflicht bzw. ein Widerspruchsermessen zu.

Soweit dem Ortschaftsrat Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind, der Ortschaftsrat dieses Entscheidungsrecht jedoch

II. ORTSCHAFTSRAT

aus tatsächlichen Gründen oder wegen Beschlussunfähigkeit in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen innerhalb eines Monats nicht ausüben kann, tritt nach § 84 Abs. 4 KVG LSA für den Zeitraum der Verhinderung des Ortschaftsrates vorübergehend der Gemeinderat an die Stelle des Ortschaftsrates. Mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelung, im Bedarfsfall die Funktionsfähigkeit der Ortschaftsverfassung zu sichern, ist vom Übergang des Entscheidungsrechts des Ortschaftsrates auf den Gemeinderat nur in besonderen Ausnahmesituationen Gebrauch zu machen, wenn verhindert werden muss, dass notwendige Maßnahmen in der Ortschaft nicht umgesetzt werden können.

bb) Mittelbereitstellung

Die Übertragung von Aufgaben zur Erledigung setzt voraus, dass entsprechende Haushaltsmittel im Haushaltsplan veranschlagt werden. Die Etathoheit obliegt jedoch allein dem Gemeinderat. Der Ortschaftsrat besitzt kein eigenes Etatrecht und auch keinen Anspruch auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln in bestimmter Höhe.

§ 84 Abs. 3 KVG LSA bestimmt jedoch, dass dem Ortschaftsrat die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind. Das Etatrecht des Gemeinderates und das Recht des Ortschaftsrates, seine Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können, stehen insofern in einem gewissen Spannungsverhältnis. Im Ergebnis hat der Ortschaftsrat einen Anspruch auf angemessene Berücksichtigung, wenn ihm Aufgaben übertragen wurden. Der Gemeinderat darf also seine Etathoheit nicht dazu nutzen, die Entscheidungsrechte des Ortschaftsrates für die ihm übertragenen Aufgaben zu seinen Gunsten völlig auszuhöhlen.¹⁶ Sofern der Gemeinderat Aufgaben auf den Ortschaftsrat überträgt, ist es mit § 84 Abs. 3 KVG LSA nicht vereinbar, wenn er sämtliche Haushaltsmittel für die Ortschaft auf null setzt, jedenfalls solange es die Haushaltslage nicht dringend gebietet. Die Verpflichtung, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, bedeutet nicht auch eine Übertragung der haushaltsrechtlichen Mittelbewirtschaftung auf den Ortschaftsrat, d.h. die Befugnis, Verbindlichkeiten einzugehen und Forderungen zu

¹⁶ Nach Hegele, SächsVBl. 1994, 67, 68 darf der Gemeinderat in Sachsen seine Etathoheit nicht in der Form wahrnehmen, dass die Bezirksvertretungen ihre gesetzlichen Zuständigkeiten in Wirklichkeit nicht mehr ausüben können.

II. ORTSCHAFTSRAT

begründen, da hierfür ausschließlich der Bürgermeister zuständig ist. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung im Bereich der Haushaltswirtschaft ist es mit Blick auf den Haushaltsgrundsatz der sachlichen Spezialität nicht möglich, den Ortschaften Haushaltsmittel zur freien Verfügung zuzuweisen, da Ausgaben nur nach hinreichend bestimmten Einzelzwecken veranschlagt werden dürfen. Im Rahmen der einzelnen Haushaltstitel ist es jedoch möglich und auch geboten, durch entsprechende erläuternde Vermerke die Haushaltsmittel auf die einzelnen Ortschaften aufzuteilen.

Eine weitere Möglichkeit ist die ortschaftsbezogene Ausweisung der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Mittel für diejenigen Angelegenheiten, die der Entscheidung des Ortschaftsrates übertragen wurden, in Teilplänen nach § 4 KomHVO. Damit könnte sich unmittelbar aus dem Haushaltsplan ergeben, für welchen Zweck dem Ortschaftsrat welche Mittel zur Verfügung stehen. Die ortschaftsbezogen veranschlagten Ausgaben können per Deckungsvermerk für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Dies ermöglicht es den einzelnen Ortschaftsräten, innerhalb des Rahmens der ihnen insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel Verschiebungen vornehmen zu können, wenn die bei einer Haushaltsstelle veranschlagten Mittel nicht auskömmlich sind.

Ob und welche Möglichkeiten der Gemeinderat nutzt, die bereitgestellten Haushaltsmittel nach einzelnen Aufgaben der Ortschaft bzw. allgemein ortschaftsbezogen auszuweisen, obliegt ihm im Rahmen seiner Etathoheit. Hierbei ist dem Gebot der sachlichen Spezialität Rechnung zu tragen, sodass eine genaue sachliche Einzelveranschlagung nach Verwendungszwecken erfolgen muss.

Nach § 84 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA kann der Gemeinderat dem Ortschaftsrat die Haushaltsmittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag als Budget zuweisen. Die Etathoheit des Gemeinderates bleibt hierdurch unberührt, der Ortschaftsrat erhält durch ein übertragenes Budget keine Etatrechte. Die Budgetübertragung erfolgt durch ein zweistufiges Verfahren, indem der Gemeinderat durch Regelung in der Hauptsatzung eine entsprechende Budgetübertragung grundsätzlich zulässt und die jeweilige Ortschaft einen entsprechenden Antrag auf Übertragung eines Budgets bei der Gemeinde stellt.

II. ORTSCHAFTSRAT

d) Teilnahmerecht an Sitzungen des Gemeinderates

Nach § 83 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA haben Mitglieder des Ortschaftsrates das Recht, an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind. Das Teilnahmerecht erstreckt sich auf öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates.

Mitglieder des Ortschaftsrates müssen nicht ausdrücklich eingeladen werden. Als Zuhörer ist es den Mitgliedern des Ortschaftsrates – so wie den Einwohnern – zuzumuten, sich über den Sitzungstag des Gemeinderates und die Tagesordnung selbstständig zu informieren, um ihr Zuhörerrecht wahrnehmen zu können. Dies kann beispielsweise gegenüber dem Ortsbürgermeister geschehen, der als Teilnehmer mit beratendem Stimmrecht von der Sitzung des Gemeinderates schriftlich informiert wird.

9. Aufwandsentschädigung

Die Entscheidung über die angemessene Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortschaftsrates ist nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA dem Gemeinderat vorbehalten und in der entsprechenden Entschädigungssatzung der Gemeinde festzuschreiben. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Ortschaftsrates darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten (§ 8 Abs. 1 KomEVO):

	Ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 500 Einwohner	30 €	11 €
501 – 1 000	38 €	21 €
1 001 – 1 500	46 €	30 €
1 501 – 2 000	55 €	38 €
2 001 – 3 000	65 €	46 €
3 001 – 4 000	73 €	55 €
4 001 – 5 000	84 €	65 €
über 5 000 Einwohner	92 €	73 €

Wird gemäß § 8 Abs. 2 KomEVO Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 19 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld darf

dieses 26 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des jeweils zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

Dieser Rahmen erfasst den typischerweise bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Mitglieds des Ortschaftsrates anfallenden Aufwand.

III. Ortsbürgermeister

1. Wahl, Amtszeit

Der Ortsbürgermeister und ein oder mehrere Stellvertreter werden nach § 85 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA aus der Mitte des direktdemokratisch legitimierten Ortschaftsrates gewählt. Die Wahl des Ortsbürgermeisters und seiner Stellvertretung erfolgt in der ersten Sitzung des Ortschaftsrates nach den allgemeinen Kommunalwahlen für die Dauer der Wahlperiode des Ortschaftsrates.

Die Amtszeit des Ortsbürgermeisters beginnt nicht mit der Wahl nach § 85 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA durch den Ortschaftsrat, sondern mit seiner Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit, § 85 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA. Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist (vgl. § 6 Abs. 1 LBG LSA i.V.m. § 8 Abs. 8 LBG LSA).

Soweit in der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates ein neuer Ortsbürgermeister gewählt wird, kann dieser sein Amt erst ab Wirksamwerden der Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis ausüben. An den Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters knüpft sich auch der Funktionsantritt seiner Stellvertreter, da eine Vertretung des gewählten, aber noch nicht amtierenden Ortsbürgermeisters nicht möglich ist. Bis zur Ernennung des Ortsbürgermeisters nimmt das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahr, § 85 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA. In dem Fall, in dem kein Mitglied des Ortschaftsrates bereit ist, die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahrzunehmen, nimmt der Bürgermeister in analoger Anwendung des § 85 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA die

III. ORTSBÜRGERMEISTER

Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates bis zur Ernennung des Ortsbürgermeisters wahr. Die sonstigen Aufgaben des Ortsbürgermeisters (Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht nach § 85 Abs. 3 KVG LSA, Teilnahmerecht mit beratender Stimme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie Antragsrecht nach § 85 Abs. 4 KVG LSA) sind erst ab Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters wahrnehmbar.

Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters enden nach § 85 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA mit der Amtszeit des Ortschaftsrates, d.h. mit dem Zusammentritt des neu gewählten Ortschaftsrates (§ 82 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA). Sie enden vorzeitig im Falle der Abwahl (§ 85 Abs. 6 Satz 4 Halbsatz 1 KVG LSA), des Amtsverzichtes oder des Ausscheidens aus dem Ortschaftsrat (§ 85 Abs. 7 Satz 1 KVG LSA).

Endet die Amtszeit des Ortsbürgermeisters vorzeitig, sieht § 85 Abs. 7 Satz 2 KVG LSA eine Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates binnen zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes vor. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters nimmt der Stellvertreter das Amt wahr, § 85 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA. Soweit kein Stellvertreter das Amt des Ortsbürgermeisters wahrnimmt, nimmt bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters der Bürgermeister übergangsweise die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahr. Die übergangsweise Aufgabenwahrnehmung des Bürgermeisters ist begrenzt auf einen Zeitraum von zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes des Ortsbürgermeisters und auf die Aufgaben als Ortschaftsratsvorsitzender. Nach Ablauf von zwei Monaten gehen die Aufgaben des Ortsbürgermeisters insgesamt, mithin die Aufgaben über den Vorsitz im Ortschaftsrat hinaus, auf das älteste und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters über (§ 85 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA). Soweit sich nach Ablauf der Zwei-Monatsfrist kein Mitglied des Ortschaftsrates bereit erklären sollte, die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahrzunehmen, nimmt der Bürgermeister bis zur Besetzung des Amtes des Ortsbürgermeisters in analoger Anwendung des § 85 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahr.

2. Abwahl

Hinsichtlich der Abwahl eines Ortsbürgermeisters gilt die Regelung des § 85 Abs. 6 KVG LSA, wonach der Ortsbürgermeister aufgrund eines mit der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ortschaftsrates zu fassenden Beschlusses vorzeitig als Ortsbürgermeister abgewählt werden kann. Es findet nur ein Wahlgang statt. Die Abwahl ist gescheitert, wenn im ersten Wahlgang keine entsprechende Mehrheit erreicht wird. Ein zweiter Wahlgang oder ein Losverfahren zur Entscheidung über die Abwahl findet nicht mehr statt. Der abgewählte Ortsbürgermeister bleibt aufgrund seiner direkten Legitimation als Ortschaftsratsmitglied bis zum Ende der Amtszeit des Ortschaftsrates Mitglied des Ortschaftsrates. Die Abwahl erfolgt lediglich aus dem Amt des Ortsbürgermeisters. Mit der Abwahl endet auch das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters.

3. Hinderungsgründe

Ein Ortsbürgermeister kann nicht gleichzeitig Bürgermeister der Gemeinde sein, zu der die Ortschaft gehört, § 62 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA. Zulässig sind hingegen die gleichzeitige Ausübung des Amtes des Ortsbürgermeisters und die gleichzeitige Mitgliedschaft im Gemeinderat innerhalb derselben Gemeinde.

Das Amt des Ortsbürgermeisters ist mit der Tätigkeit als hauptamtlicher Beschäftigter der Verwaltung der Einheitsgemeinde vereinbar; nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA sind die Hinderungsgründe des § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 KVG LSA nicht anwendbar. Sofern dem Ortschaftsrat eigene Aufgaben nach § 84 Abs. 3 KVG LSA zur Entscheidung übertragen werden, reichen die Vorschriften über das Mitwirkungsverbot aus, etwaige Konflikte zu lösen.

4. Ehrenbeamtenverhältnis

Der Ortsbürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit, § 85 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA. Die Ernennungsurkunde wird vom Bürgermeister der Gemeinde unterzeichnet und ausgehändigt.

III. ORTSBÜRGERMEISTER

Der Bürgermeister ist nach § 85 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Ortsbürgermeisters.

5. Allgemeine Befugnisse

Die Aufgaben des Ortsbürgermeisters sind nur „nach innen“ zur Gemeinde, zum Gemeinderat und Bürgermeister hin orientiert. Der Ortsbürgermeister vertritt innerhalb der Gemeinde die Interessen der Ortschaft ohne Anspruch auf Berücksichtigung oder Umsetzung. Sein Handeln besitzt daher keinerlei Außenwirkung. Die Aufgaben des Ortsbürgermeisters liegen in der Verwaltungs- und Geschäftsführungsfunktion für den Ortschaftsrat (Einberufung der Sitzung des Ortschaftsrates, Aufstellung der Tagesordnung, Leitung der Sitzung des Ortschaftsrates, etc.).

Bezüglich der Verwaltungs- und Geschäftsführungsfunktion für den Ortschaftsrat besteht kein Weisungsrecht des Bürgermeisters. Sind im Rahmen der dem Ortschaftsrat im Sinne des § 84 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA übertragenen Aufgaben rechtsgeschäftliche Verpflichtungen einzugehen, ist allein der Bürgermeister berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen nach außen abzugeben.

Ein Weisungs- und Direktionsrecht des Ortsbürgermeisters gegenüber den Beschäftigten der Gemeinde besteht nicht. Der Bürgermeister ist nach § 66 Abs. 5 KVG LSA u.a. Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Damit sind die umfassenden personalrechtlichen Befugnisse gegenüber den Beschäftigten dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesen.

6. Vorsitzender des Ortschaftsrates

Der Ortsbürgermeister ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Ortschaftsrates, § 85 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA. In dieser Eigenschaft hat er geschäftsführende Funktion. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister legt er die Tagesordnung fest und beruft den Ortschaftsrat ein; er leitet zudem die Sitzungen des Ortschaftsrates, § 85 Abs. 2 Satz 2 und § 81 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 57 KVG LSA. Hierbei unterliegt der Ortsbürgermeister keinen Weisungen des Bürgermeisters. Der

Bürgermeister kann daher nicht eigenmächtig Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Ortschaftsrates festlegen. Der Bürgermeister kann nur Empfehlungen oder Anregungen geben. Die Tagesordnungspunkte einer Sitzung des Ortschaftsrates sind insoweit im einvernehmlichen Zusammenwirken zwischen Ortsbürgermeister und Bürgermeister abzustimmen.

Für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister (nebst Verwaltung) zuständig. Die Vorbereitung der Beschlüsse und deren Vollzug folgt nicht aus der Funktion des Vorsitzenden des Ortschaftsrates. Als Leiter der Verwaltung ist der Bürgermeister nicht nur für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, sondern auch für die des Ortschaftsrates zuständig, § 83 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA.

7. Widerspruchsrecht bzw. Widerspruchspflicht gegenüber Beschlüssen des Ortschaftsrates

Angesichts des Umstandes, dass der Ortschaftsratsrat die Stellung einer Gemeindeinstitution erlangt, steht dem Bürgermeister der Gemeinde die Widerspruchspflicht nach § 83 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA gegenüber Beschlüssen des Ortschaftsrates zu, die rechtswidrig sind. Rechtswidrig sind Beschlüsse, die gegen zwingende Vorschriften eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Satzung oder eine rechtlich zulässige Anordnung oder Weisung der Kommunal- oder Fachaufsichtsbehörde verstoßen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Ortschaftsratsrat seine Kompetenzen überschreitet.

In den Fällen, in denen der Bürgermeister der Auffassung ist, dass Beschlüsse des Ortschaftsrates für die Gemeinde oder Ortschaft nachteilig sind, ist der Bürgermeister nicht zur Einlegung des Widerspruchs verpflichtet, die im Rahmen des Widerspruchsrechts nach § 83 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA zu treffende Entscheidung liegt vielmehr in seinem Ermessen.

Gleichermaßen wie dem Bürgermeister obliegt auch dem Ortsbürgermeister die Pflicht des Widerspruchs gegen rechtswidrige bzw. das Recht des Widerspruchs gegen nachteilige Beschlüsse des Ortschaftsrates, § 85 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA. Unterlässt der

III. ORTSBÜRGERMEISTER

Ortsbürgermeister den Widerspruch gegen rechtswidrige Beschlüsse des Ortschaftsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig, wird eine etwaige Haftung für den daraus entstehenden Schaden nach den Maßgaben des § 34 KVG LSA begrenzt.

8. Teilnahmerecht an Sitzungen des Gemeinderates

Nach § 85 Abs. 4 KVG LSA hat der Ortsbürgermeister einen Anspruch auf Teilnahme an öffentlichen als auch nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Hierbei hat der Ortsbürgermeister eine beratende Stimme, was ihm ein Rede- und Antragsrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gemeinderates eröffnet. Eine Bindungswirkung des Gemeinderates bei Beschlussfassungen wird durch die beratende Stimme des Ortsbürgermeisters jedoch nicht bewirkt. Der Ortsbürgermeister ist ebenso wie die Gemeinderatsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Eine ausdrückliche Einladung des Ortsbürgermeisters zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Damit die Teilnahme ermöglicht wird und der Ortsbürgermeister anhand der Tagesordnung prüfen kann, ob Belange seiner Ortschaft berührt sind, ist dem Ortsbürgermeister jedoch schriftlich oder elektronisch die Einladung mit den Unterlagen, die zur Wahrnehmung des Teilnahmerechts mit beratender Stimme erforderlich sind, zur Kenntnis zu geben.

Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates und seiner Ausschüsse wird der anwesende Ortsbürgermeister, dem nur eine beratende Stimme zukommt, nicht mitberechnet, da § 55 KVG LSA ausdrücklich nur auf die stimmberechtigten Mitglieder abstellt.

Auch eine mangelnde Einladung des Ortsbürgermeisters hat keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates oder die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates, da der Ortsbürgermeister kein stimmberechtigtes Mitglied ist.

9. Antragsrechte im Gemeinderat

Im Fall einer Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse hat der Ortsbürgermeister das Recht der beratenden Mitwirkung. § 85 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA eröffnet entsprechend der Regelung des § 43 Abs. 3 KVG LSA dem Ortsbürgermeister das Recht, nach Maßgabe der Geschäftsordnung Anträge mit Bezug zur Ortschaft zu stellen. Der Antrag muss sich unmittelbar auf einen Punkt in der Tagesordnung beziehen. Das Antragsrecht umfasst auch die Befugnis, die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen. Der Vorsitzende des Gemeinderates oder des Ausschusses ist jedoch nicht verpflichtet, diesem Antrag auch stattzugeben. Er ist nur gehalten, diesen Antrag pflichtgemäß bei der Festlegung der Tagesordnung nach § 53 Abs. 4 KVG LSA zu erwägen und über dessen Aufnahme nach sachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Das Antragsrecht ist mit einem Anspruch auf Beratung und Entscheidung spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates oder des Ausschusses, jedoch nicht später als drei Monate nach Stellung des Antrages versehen.

10. Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gegenüber dem Bürgermeister

Dem Ortsbürgermeister steht ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Bürgermeister zu, der alle Angelegenheiten umfasst, die die Ortschaft betreffen, § 85 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA. Direkt von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung kann der Ortsbürgermeister nur mit Zustimmung des Bürgermeisters Auskünfte verlangen. Das Auskunftsrecht bezieht sich auf alle die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, auch auf solche, für die der Bürgermeister zuständig ist.

§ 85 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA verstärkt das bereits bestehende Auskunftsrecht des Ortsbürgermeisters durch ein Akteneinsichtsrecht in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Voraussetzung ist ein entsprechender Beschluss des Ortschaftsrates.

III. ORTSBÜRGERMEISTER

11. Zweitbeschlussverlangen

a) Anwendungsbereich

§ 85 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA eröffnet dem Ortsbürgermeister ein relatives Vetorecht gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse in der ersten Wahlperiode nach einer Gebietsänderung. Dieses Recht bezieht sich nur auf wichtige Angelegenheiten, die die Ortschaft unmittelbar betreffen.

Ausgenommen hiervon sind nach Satz 2 der Vorschrift Angelegenheiten, die die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde betreffen. Mit Gemeindeabgaben sind kommunale Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) i.S.d. KAG-LSA gemeint. Zu diesen Benutzungsgebühren gehören nach der Rechtsprechung auch Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte, wenn das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist und die Heranziehung auf Grundlage einer Gebührensatzung erfolgt.¹⁷

b) Zuständigkeit

Das Zweitbeschlussverlangen obliegt allein dem Ortsbürgermeister und bedarf zuvor keiner Beschlussfassung des Ortschaftsrates. Die zeitliche Ausgestaltung der Vorschrift ist jedoch so konzipiert, dass der Ortschaftsrat die Gelegenheit hat, sich dem Zweitbeschlussverlangen thematisch anzunehmen, um sich eine entsprechende Meinung zu bilden; eine Pflicht zur Beschlussfassung besteht jedoch nicht.

c) Verfahren

Die Geltendmachung dieses Rechts muss nach § 85 Abs. 5 Satz 3 KVG LSA binnen zwei Wochen nach dem Beschluss des Gemeinderates oder des beschließenden Ausschusses schriftlich bei der Gemeinde eingelegt und begründet sein.

Nach Vorlage eines schriftlichen Zweitbeschlussverlangens des Ortsbürgermeisters hat der Gemeinderat oder der zuständige

¹⁷ OVG LSA, Beschluss vom 23. Juni 2004 – 3 M 269/03.

III. ORTSBÜRGERMEISTER

Ausschuss über die Zulässigkeit des Antrages zu beschließen. Das Zweitbeschlussverlangen soll dazu führen, dass die Gemeindeorgane ihre Entscheidungen nochmals unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Ortschaft überdenken. Das Verlangen ist nur auf nochmalige Beratung und Beschlussfassung gerichtet; inhaltliche Bindungswirkungen entstehen hierdurch nicht.

Einem Missbrauch des Zweitbeschlussverlangens wird durch die Festlegung des Satzes 6 der Vorschrift begegnet. Danach ist ein erneutes Beschlussverlangen hinsichtlich des Beschlusses des Gemeinderates oder des beschließenden Ausschusses über das Zweitbeschlussverlangen unzulässig.

Um die Gemeinde auch in Notfällen handlungsfähig zu belassen und nicht durch ein Zweitbeschlussverlangen an der Behebung einer Notfallsituation zu hindern, wurden dringende Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, von der aufschiebenden Wirkung eines Zweitbeschlussverlangens ausgenommen.

12. Verfügungsmittel

Ein Anspruch des Ortsbürgermeisters auf Verfügungsmittel zu Repräsentationszwecken besteht nicht. § 12 KomHVO ermächtigt zur Veranschlagung von Verfügungsmitteln nur für den Bürgermeister, der die Gemeinde (einschließlich der Ortschaften) vertritt und repräsentiert, § 60 Abs. 2 KVG LSA.

13. Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister ist nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA vom Gemeinderat zu beschließen und in der entsprechenden Entschädigungssatzung festzuschreiben. Für die Höhe der monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gilt folgender Rahmen (§ 8 Abs. 3 KomEVO):

bis 500 Einwohner	80 bis 230 €
501 – 1 000 Einwohner	115 bis 340 €
1 001 – 2 000 Einwohner	160 bis 460 €
über 2 000 Einwohner	195 bis 585 €

IV. ORTSVORSTEHER

Dem Ortsbürgermeister kann für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld gewährt werden. In diesem Fall verringern sich die Höchstbeträge der monatlichen Entschädigung um den für eine Sitzung festgesetzten Betrag (§ 8 Abs. 4 KomEVO).

Dieser Rahmen erfasst den typischerweise bei der Wahrnehmung der Funktion des Ortsbürgermeisters anfallenden Aufwand.

Fahrtkosten zur Verwaltung der Einheitsgemeinde sind bereits mit der Aufwandsentschädigung abgegolten, sodass kein gesonderter Anspruch auf Fahrtkostenersatz besteht.

IV. Ortsvorsteher

1. Allgemeines

Eine Ortschaft mit Ortsvorsteher anstelle einer solchen mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister kann durch die Hauptsatzung (§ 81 Abs. 1 KVG LSA) eingerichtet und geregelt werden. Der Gemeinderat kann eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Gegebenheiten vor Ort entscheiden, ob die Vertretung einer eingerichteten Ortschaft durch einen direkt gewählten Ortsvorsteher erfolgt. Im Falle einer Gebietsänderung besteht die Möglichkeit, im Gebietsänderungsvertrag das Modell der Ortschaftsvertretung in der einzurichtenden Ortschaft und damit die Wahl eines Ortsvorstehers zu vereinbaren, § 81 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA.

2. Wahl

Der Ortsvorsteher wird zugleich mit den Gemeinderäten für die Dauer von fünf Jahren von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde gewählt. In den Fällen, in denen der Ortsvorsteher im Laufe der Wahlperiode nach § 86 Abs. 7 KVG LSA aufgrund des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen für den Mandatsverlust vorzeitig aus seinem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis ausscheidet, z. B. durch Verzicht auf sein Amt oder Verlust der Wählbarkeit, erfolgt eine Neuwahl des Ortsvorstehers für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates, § 82 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA. Im Falle

der Neubildung einer Ortschaft während der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates wird der Ortsvorsteher für die Dauer der restlichen Wahlperiode des Gemeinderates gewählt, § 82 Abs. 3 KVG LSA. Für die Wahl des Ortsvorstehers finden nach § 82 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten entsprechend Anwendung, soweit im Kommunalverfassungsgesetz und im Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt nichts anderes bestimmt ist.

Wählbar für das Amt des Ortsvorstehers sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 82 Abs. 4 KVG LSA), Deutsche i.S.d. Art. 116 GG sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen (§ 21 Abs. 2 KVG LSA). Insoweit trifft § 82 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA eine von § 82 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA abweichende Regelung, die die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten zurückdrängt. Die Wählbarkeit als Ortsvorsteher setzt damit, anders als bei der Wahl des Hauptverwaltungsbeamten, ausdrücklich die Bürgereigenschaft und das Wohnen in der Ortschaft sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag voraus.

Scheitert die Wahl des Ortsvorstehers bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen, beispielsweise weil kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen wurde (§ 30 Abs. 7 KWVG LSA) oder der gewählte Bewerber die Wahl nicht annimmt, findet in der laufenden Wahlperiode keine weitere Wahl statt. Die Aufgaben des Ortsvorstehers werden durch den Gemeinderat wahrgenommen; die Ortschaft wird für den Rest der Wahlperiode zu einer Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung, § 88 Abs. 1 und 5 KVG LSA.

3. Amtszeit

Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers beginnt nicht mit der rechtsgültigen Wahl oder deren Annahme, sondern mit dem Amtsantritt, § 86 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA. Mit der Wahl und deren Annahme wird allein der Anspruch auf Ernennung begründet. Der Amtsantritt des Ortsvorstehers richtet sich nach dem Tag des Wirksamwerdens seiner

IV. ORTSVORSTEHER

Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Erfolgt die Ernennung noch vor Beginn der neuen Wahlperiode, ist in der Ernennungsurkunde ein Wirksamwerden zum ersten Tag der neuen Wahlperiode zu bestimmen. Erfolgt die Ernennung in der neuen Wahlperiode, wird sie mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam.

Die Amtszeit des Ortsvorstehers endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates, § 86 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA. Um Vakanzen im Zeitraum zwischen dem Ende der Amtszeit des bisherigen Ortsvorstehers und dem Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers zu verhindern, führt der bisherige Ortsvorsteher bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers seine Tätigkeit weiter. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 KVG LSA vorliegen, die die Pflicht und das Recht zur Weiterführung seiner Tätigkeit entfallen lassen. Für die Zeit der Weiterführung seiner Tätigkeit besteht das Amts- und Dienstverhältnis des bisherigen Ortsvorstehers fort, § 86 Abs. 6 Satz 1 und 2 KVG LSA.

Mit dem Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers endet kraft Gesetzes das Amts- und Dienstverhältnis des bisherigen Ortsvorstehers.

Der Ortsvorsteher scheidet aus seinem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis vor Ablauf seiner Amtszeit aus, soweit bestimmte Voraussetzungen für einen Verlust des Mandats vorliegen, § 86 Abs. 7 Satz 1 KVG LSA. Dies ist einerseits der Fall, wenn der Ortsvorsteher auf sein Amt verzichtet. Seinen Verzicht hat der Ortsvorsteher schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinderates zu erklären; die Verzichtserklärung ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Mit dem in der Verzichtserklärung bestimmten Zeitpunkt oder mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden des Gemeinderates scheidet der Ortsvorsteher aus dem Amt und Ehrenbeamtenverhältnis kraft Gesetzes aus, § 86 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. § 42 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA.

Die weiteren Voraussetzungen, die ein Ausscheiden des Ortsvorstehers begründen, beruhen auf seiner Direktwahl, so dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen während der gesamten Amtszeit des Ortsvorstehers vorliegen müssen. Geht die Wählbarkeit nach § 82 Abs. 4 KVG LSA nach dem Amtsantritt verloren oder ergibt sich nachträglich, dass der Ortsvorsteher zum Zeitpunkt der Wahl nicht

wählbar war, so führt dies zum Verlust des Amtes § 86 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. § 42 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA. Gleichfalls zum Verlust des Amtes führen die entsprechend anzuwendenden Fälle des § 42 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 KVG LSA, wenn also das Wahlergebnis unanfechtbar im Nachhinein berichtigt, neu festgestellt oder für ungültig erklärt wird. In gleicher Weise wie ein direkt gewähltes Mitglied des Gemeinderates und des Ortschaftsrates verliert auch der direkt gewählte Ortsvorsteher sein Mandat, wenn das Bundesverfassungsgericht eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei für verfassungswidrig erklärt und die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 7 KVG LSA vorliegen.

Liegen die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 und 7 KVG LSA vor, führt dies nicht automatisch zum Ausscheiden des Ortsvorstehers aus dem Amt und Ehrenbeamtenverhältnis. Im Falle des § 42 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA hat der Gemeinderat das Vorliegen der Voraussetzungen über den Verlust der Wählbarkeit zunächst festzustellen, § 42 Abs. 2 KVG LSA; erst mit der Unanfechtbarkeit dieses Feststellungsbeschlusses scheidet der Ortsvorsteher aus seinem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis aus, § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KVG LSA. In den Fällen des § 42 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 7 KVG LSA scheidet der Ortsvorsteher aus dem Amt und Ehrenbeamtenverhältnis zu dem in § 42 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 KVG LSA bestimmten Zeitpunkt aus.

Scheidet der Ortsvorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Neuwahl des Ortsvorstehers stattzufinden, § 86 Abs. 7 Satz 2 KVG LSA. Da die Amtszeit des Ortsvorstehers an die Amtszeit des Gemeinderates geknüpft ist, erfolgt die Neuwahl für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates. § 86 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA eröffnet die Möglichkeit, die Neuwahl aufzuschieben, wenn das Ende der Wahlperiode des Gemeinderates innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden des Amtes bevorsteht.

4. Abwahl

Aufgrund der Direktwahl des Ortsvorstehers kann seine Abwahl nur durch die Bürger der Ortschaft erfolgen. Eingeleitet wird das

IV. ORTSVORSTEHER

Abwahlverfahren vom Gemeinderat entsprechend dem Verfahren, das nach § 64 Abs. 1 KVG LSA für die Abwahl des Bürgermeisters gilt, § 86 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA. Das Abwahlverfahren des Ortsvorstehers erfordert mithin zunächst einen Antrag, der von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates gestellt wird, die nicht einem Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA unterliegen. Ist die Mehrheit für den Antrag erreicht, hat der Gemeinderat in einem zweiten Schritt den Beschluss über die Einleitung des Abwahlverfahrens des Ortsvorstehers zu fassen. Dieser Beschluss darf allerdings erst frühestens drei Tage nach der Antragstellung gefasst werden. Vor der Beschlussfassung hat der Ortsvorsteher das Recht, zur Einleitung des Abwahlverfahrens gehört zu werden. Die Gelegenheit zur Anhörung kann dem Ortsvorsteher mündlich oder schriftlich gegenüber dem Gemeinderat eingeräumt werden. Der Beschluss über die Einleitung des Abwahlverfahrens des Ortsvorstehers bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Gemeinderates. Auch hier ist nur auf die nicht nach § 33 KVG LSA an der Mitwirkung gehinderten Gemeinderatsmitglieder abzustellen. Der Ortsvorsteher kann sich gegen die Beschlussfassung nicht wehren; erst nach der Entscheidung der Bürger ist ein gerichtlicher Rechtsschutz möglich.

Erreicht der Beschluss des Gemeinderates die erforderliche Mehrheit, entscheiden die wahlberechtigten Bürger der Ortschaft darüber, ob der Ortsvorsteher abgewählt wird. Für die Durchführung der Abwahl gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend, § 86 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA. Die Abwahl hat nach § 31 Abs. 1 KWG LSA spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung des Gemeinderates zu erfolgen. Wahltag und Wahlzeit bestimmt der Gemeinderat, § 31 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 KWG LSA.

Der Ortsvorsteher ist abgewählt, wenn von den gültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen für die Abwahl abgegeben wurden und diese Ja-Stimmen mindestens 30 Prozent aller wahlberechtigten Bürger der Ortschaft, also auch die nicht an der Abwahl teilnehmenden Bürger, betragen, § 31 Abs. 5 KWG LSA.

Mit Ablauf des Tages, an dem der Gemeindevahlleiter die Abwahl nach § 42 Abs. 1 KWG LSA bekannt gibt, scheidet der Ortsvorsteher aus seinem Amt und Ehrenbeamtenverhältnis aus, § 86 Abs. 5 Satz 3 KVG LSA.

Bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe hat der Ortsvorsteher das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amtes. Hingegen entfällt mit der Bekanntgabe der Abwahl die Pflicht zur Weiterführung der Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neu gewählten Ortsvorstehers. Denn im Falle der Abwahl liegt eine Situation vor, die der Regelung des § 61 Abs. 3 Nr. 3 KVG LSA entspricht.

Der Ortsvorsteher hat im Falle eines durch Gemeinderatsbeschluss eingeleiteten Abwahlverfahrens die Möglichkeit, durch Verzicht auf die Durchführung des Abwahlverfahrens die Wirkungen der Abwahl herbeizuführen, ohne dass das gesamte Abwahlverfahren durchlaufen wird, § 86 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 64 Abs. 2 KVG LSA. Den Verzicht hat der Ortsvorsteher innerhalb einer Woche nach dem Einleitungsbeschluss des Gemeinderates schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinderates zu erklären. Der Ortsvorsteher scheidet dann mit Ablauf des Tages aus dem Amt und Ehrenbeamtenverhältnis aus, an dem die Verzichtserklärung dem Gemeinderatsvorsitzenden zugeht, § 86 Abs. 5 Satz 3 KVG LSA.

5. Hinderungsgründe

Ein Ortsvorsteher kann nicht gleichzeitig Bürgermeister der Gemeinde sein, zu der die Ortschaft gehört, § 62 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA. Zulässig ist hingegen die Mitgliedschaft des Ortsvorstehers einer Ortschaft im Gemeinderat innerhalb derselben Gemeinde. Auch kann der Ortsvorsteher hauptamtlicher Beschäftigter der Gemeindeverwaltung sein (vgl. Ausführungen zum Ortsbürgermeister, Abschn. III Nr. 3).

6. Stellvertreter des Ortsvorstehers

Damit sichergestellt ist, dass auch im Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers die Belange der Ortschaft vertreten werden, hat der Gemeinderat für die Dauer der Amtszeit des Ortsvorstehers einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen, § 86 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA. Wählbar zum Stellvertreter des Ortsvorstehers sind die Bürger der Ortschaft, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, Deutsche i.S.d. Art. 116 GG sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen, § 82 Abs. 4 Satz 2

IV. ORTSVORSTEHER

i.V.m. § 21 Abs. 2 KVG LSA. Darüber hinaus müssen die wählbaren Bürger bereit sein, sich vom Gemeinderat zum Stellvertreter des Ortsvorstehers wählen zu lassen.

Da das Amt des Stellvertreters an die Amtszeit des Ortsvorstehers geknüpft ist, beginnt die Amtszeit des bzw. der Stellvertreter erst zu dem Zeitpunkt, in dem der Ortsvorsteher sein Amt antritt. Entsprechend endet die Amtszeit des bzw. der Stellvertreter, ebenso wie auch die Amtszeit des Ortsvorstehers, grundsätzlich mit der Wahlperiode des Gemeinderates, § 86 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stellvertreter seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers weiter; das Weiterführen der Geschäfte kann jedoch entsprechend § 61 Abs. 3 KVG LSA entfallen, § 86 Abs. 6 Satz 3 KVG LSA.

7. Rechte und Pflichten

Aufgabe des Ortsvorstehers ist es, die Belange der Ortschaft gegenüber den Gemeindeorganen zur Geltung zu bringen. Dazu kann er in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und vom Bürgermeister Auskunft verlangen oder Akteneinsicht nehmen, § 86 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 3 KVG LSA. Für das Vorschlagsrecht des Ortsvorstehers gegenüber dem Bürgermeister und dem Gemeinderat gelten die Vorschriften des § 84 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KVG LSA entsprechend.

Größter Unterschied zum Modell der Ortschaftsverfassung mit Ortschaftsräten und Ortsbürgermeister ist die Tatsache, dass dem Ortsvorsteher keine Entscheidungsrechte zustehen. Dem Ortsvorsteher können keine Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen werden. Die Möglichkeit der Zuweisung von Entscheidungsbefugnissen besteht nur im Falle einer Ortschaftsverfassung mit Ortschaftsräten und einem Ortsbürgermeister.

Anhörungsrechte hat der Ortsvorsteher hingegen in gleichem Umfang wie der Ortschaftsrat, § 86 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA. Diese können auch nicht durch Regelung in der Hauptsatzung eingeschränkt werden. In der Hauptsatzung können jedoch die Einzelheiten des Verfahrens der Anhörung des Ortsvorstehers geregelt werden, § 86 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA i.V.m. § 84 Abs. 2 Satz 2 und 3 KVG LSA. Die

V. SITZUNG DES ORTSCHAFTSRATES

Regelung des § 84 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA zum Entfallen der Anhörung in besonderen Ausnahmesituationen gilt nach

§ 86 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA für den Ortsvorsteher entsprechend. Da die entsprechende Anwendung voraussetzt, dass die Regelung auf den Ortsvorsteher der Natur nach überhaupt anwendbar ist, kann ein Entfallen der Anhörung nur in Betracht kommen, wenn weder der Ortsvorsteher noch sein oder seine Stellvertreter aus tatsächlichen Gründen ihr Anhörungsrecht wahrnehmen können.

Um sicherzustellen, dass der Ortsvorsteher seine Anhörungsrechte wahrnehmen kann und dass die Belange der Ortschaft von den Gemeindegremien bei ihren Entscheidungen mit abgewogen werden, hat der Ortsvorsteher - in gleicher Weise wie ein Ortsbürgermeister - ein Teilnahme- und Beratungsrecht im Gemeinderat und seinen Ausschüssen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich ist.

Der Ortsvorsteher kann nach § 8 Abs. 3 KomEVO eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsbürgermeister erhalten. Ergänzend wird im Einzelnen auf die Ausführungen zum Ortsbürgermeister verwiesen (vgl. Ausführungen zum Ortsbürgermeister, Abschn. III).

V. Sitzung des Ortschaftsrates

Für das Verfahren im Ortschaftsrat gelten die Vorschriften über das Verfahren im Gemeinderat grundsätzlich entsprechend. Zu nennen sind insbesondere die Öffentlichkeit der Sitzung (§ 52 KVG LSA), die Einberufung (§ 53 KVG LSA), die Abstimmung und Wahlen (§ 56 KVG LSA), die Durchführung von Hybridsitzungen (§ 56b KVG LSA) und die Ordnung in den Sitzungen (§ 57 KVG LSA). Die Regelungen des § 55 Abs. 1 und 2 KVG LSA zur Beschlussfähigkeit gelten entsprechend, § 55 Abs. 3 KVG LSA allerdings mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen bei mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates ein gesetzlicher Grund besteht, der ihrer Anwesenheit oder Mitwirkung entgegensteht, die Beschlüsse des Ortschaftsrates der Bestätigung des Gemeinderates bedürfen, § 81 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften für das Verfahren im Gemeinderat ist ausgeschlossen, soweit die Regelungen des

V. SITZUNG DES ORTSCHAFTSRATES

Ortschaftsrechts (§§ 81 bis 88 KVG LSA) Abweichendes bestimmen, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA. Besonders zu erwähnen ist § 83 KVG LSA. So trifft § 83 Abs. 4 KVG LSA besondere Regelungen zur Protokollierung der Sitzungen des Ortschaftsrates (und seiner Ausschüsse). Dem Bürgermeister steht bei Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein jederzeitiges Rederecht zu, § 83 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA.

1. Einladung

a) Zuständigkeit

Der Ortschaftsrat wird vom Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zur Sitzung einberufen. Tag, Uhrzeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung werden vom Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestimmt. Der allgemeine Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme gebietet es, auf die persönlichen und beruflichen Gegebenheiten der Mehrheit der Ortschaftsratsmitglieder Rücksicht zu nehmen. Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 4 KVG LSA.

b) Tagesordnung

Es obliegt dem Ortsbürgermeister als Vorsitzendem des Ortschaftsrates die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aufzustellen.

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Ortschaftsratsmitglieder, in die Einladungs- und Tagesordnungskompetenz des Ortsbürgermeisters einzuwirken:

- die Einberufung einer Sitzung des Ortschaftsrates, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt oder wenn die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Ortschaftsratsmitglied die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt (§ 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA) und
- die Aufnahme einzelner Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrates, wenn nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion dies beantragt.

V. SITZUNG DES ORTSCHAFTSRATES

Erforderlich ist hierbei, dass die Beratungsgegenstände jeweils zu den Aufgaben des Ortschaftsrates gehören. Der Ortsbürgermeister ist nicht verpflichtet, derartigen Anträgen nachzukommen, bei denen es um Angelegenheiten geht, die in die ausschließliche Organzuständigkeit des Gemeinderates oder Bürgermeisters fallen.

Auch wird der Ortsbürgermeister durch solche Anträge nicht verpflichtet, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, § 81 Abs. 4 Satz 1 i.V.m.

§ 53 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA. Der Ortsbürgermeister kann solchen Anträgen allerdings freiwillig entsprechen.

c) Einladungsfrist

Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen, § 81 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 53 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA. Der Tag des Zugangs der Einladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgezählt. Sonn- und Feiertage zählen allerdings als Kalendertage mit. Durch die Geschäftsordnung kann diese gesetzlich fixierte Mindestfrist nicht verkürzt, allerdings verlängert werden.

Beispiel:

Absenden der Ladung mit normaler Post:	Zugang der Ladung:	Ablauf der Ladungsfrist:	Frühester Sitzungstag:
Montag, 15.10.	Dienstag, 16.10.	Dienstag, 23.10.	Mittwoch, 24.10.

2. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich öffentlich, § 81 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 KVG LSA.

a) Öffentliche Bekanntmachung

Damit die Öffentlichkeit von der Sitzung erfährt, schreibt § 52 Abs. 4 KVG LSA vor, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen sind. In welcher Art und Weise der Ortschaftsrat seiner Verpflichtung nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 52 Abs. 4 KVG LSA nachkommt, beurteilt sich nach dem in der

V. SITZUNG DES ORTSCHAFTSRATES

Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Bekanntmachungsverfahren für den Ortschaftsrat. Die Verfahrenspraxis des Ortschaftsrates kann von der Bekanntmachungspraxis des Gemeinderates abweichen.

Der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit muss hinsichtlich des Sitzungsortes (Erreichbarkeit für die Zuhörer), des Sitzungsraumes (genügend Platz für die Zuhörer sowie freier Zugang zum Sitzungsraum) sowie des Zeitpunktes (interessierte Einwohner müssen unter normalen Umständen an der Sitzung teilnehmen können) beachtet werden.

Der Begriff „ortsübliche Bekanntmachung“ bedeutet lediglich Veröffentlichung in der ortsüblichen Form, also die nach allgemeiner Übung und Kenntnis von der Ortschaft verwandt wird (vgl. Satzungsregelung der Gemeinde). Eine rechtzeitige Bekanntmachung wird von der Rechtsprechung angenommen, wenn die Bekanntmachung mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin erfolgt. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Bekanntmachung hinreichend zu bezeichnen, damit erkennbar wird, worüber konkret verhandelt wird. Auch die Tagesordnungspunkte einer nicht öffentlichen Sitzung sind bekanntzumachen, ggf. in allgemeiner Form ("Bauangelegenheit"). Die Bekanntmachung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Sie kann auf das Gebiet der betreffenden Ortschaft begrenzt werden.

b) Ausschluss der Öffentlichkeit

Nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 52 Abs. 2 KVG LSA erfolgt die Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner (wirtschaftlich und persönlich betreffende Aspekte), insbesondere bei

- Personalangelegenheiten,
 - Ausübung des Vorkaufsrechts,
 - Grundstücksangelegenheiten,
 - Vergabeentscheidungen
- dies erfordern.

Beispiele, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen können:

- Anhörung zur Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
- Anhörung zu Erschließungsabsichten der Gemeinde,
- Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit prozesstaktisches Vorgehen ansonsten erkennbar wäre,

V. SITZUNG DES ORTSCHAFTSRATES

- Anhörung zu persönlichen Angelegenheiten eines Einwohners (Stundungs- und Erlassanträge von Abgabepflichtigen, Prüfung der Zulässigkeit und Leistungsfähigkeit von Bietern im Rahmen einer Leistungsvergabe).

Beispiele, die stets in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:

- Anhörung zum Erlass bzw. zur wesentlichen Änderung von Satzungen,
- Anhörung zum Haushaltsplan mit Anlagen,
- Anhörung zu Sätzen und Tarifen für öffentliche Abgaben,
- Wahl und Abwahl des Ortsbürgermeisters.

Verletzungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes sind schwerwiegende Verfahrensverstöße, die zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse führen können. Eine Umgehung des Grundsatzes der Öffentlichkeit liegt auch vor, wenn Beratungen und Aussprachen in Arbeitsgruppen von Ortschaftsräten verlagert werden. Im Rahmen solcher Zusammenkünfte gefasste Beschlüsse sind nichtig.

Der umgekehrte Fall einer zu Unrecht öffentlich durchgeführten Sitzung berührt die Wirksamkeit der Beschlüsse nicht, kann aber Ansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung mit sich ziehen.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Ortschaftsrates

Nach § 83 Abs. 4 KVG LSA gilt für den Ortschaftsrat § 58 KVG LSA über die Niederschrift entsprechend, sodass eine Verpflichtung zur Erstellung einer Niederschrift über jede Sitzung des Ortschaftsrates besteht. Die Niederschrift muss vom Ortsbürgermeister als Vorsitzenden des Ortschaftsrates sowie vom Protokollführer unterzeichnet werden.

Die Niederschrift ist nach § 83 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA in der Regel durch einen Beschäftigten der Gemeinde anzufertigen.

§ 83 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA eröffnet die Möglichkeit, dass der Bürgermeister mit Zustimmung des Ortschaftsrats abweichende Regelungen vereinbart, um den jeweiligen Umständen vor Ort Rechnung zu tragen. So kann es sich in Gemeinden mit einer Vielzahl von Ortschaften schwierig gestalten, regelmäßig Gemeindebeschäftigte zur Führung der Niederschrift in den Ortschaftsratsitzungen bereitzustellen. Andererseits kann es bei Sitzungen des Ortschaftsrates mit nur wenigen

V. SITZUNG DES ORTSCHAFTSRATES

oder inhaltlich weniger schwerwiegenden Tagesordnungspunkten zumutbar sein, dass der Ortschaftsrat selbst durch eines seiner Mitglieder die Niederschrift führt. Bei schwierigen Beratungen empfiehlt es sich jedoch, die Niederschrift möglichst durch jemanden führen zu lassen, der sich ganz auf diese Aufgabe konzentrieren kann. Soll vom Grundsatz der Führung der Niederschrift durch einen Gemeindebediensteten generell oder in Einzelfällen abgewichen werden, sind im Einvernehmen zwischen Bürgermeister und Ortschaftsrat entsprechende Regelungen zu treffen.

Ein Wortprotokoll der Sitzung ist grundsätzlich zulässig; wird aber nicht verlangt. § 83 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA bestimmt den Mindestinhalt des Protokolls:

- Zeit und Ort der Sitzung (Beginn und Ende der Sitzung einschließlich Angaben zu Sitzungsunterbrechungen oder Aufhebung der Sitzung),
- Namen der Teilnehmer (Teilnehmerliste als Anhang; Angaben zur Abwesenheit Einzelner, Ausführungen zur Beschlussfähigkeit),
- Tagesordnung (Unterteilung in öffentlichen und nicht öffentlichen Teil),
- Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen (Aufzeichnung der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen).

In der Niederschrift sind darüber hinaus auf Verlangen des Ortsbürgermeisters als Vorsitzendem des Ortschaftsrates und jedes Mitglieds des Ortschaftsrates Erklärungen wörtlich aufzunehmen. § 83 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 58 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA vermittelt insoweit einen Rechtsanspruch auf Protokollierung einer persönlichen Erklärung.

VI. Ablauf einer Sitzung

1. Handlungen vor Eintritt in die Tagesordnung

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Die Ortschaftsratsitzung beginnt mit der Eröffnung durch den Ortsbürgermeister. Damit verbunden wird die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung unter Wahrung der Form und Frist (§ 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 4 KVG LSA). Dazu erfolgt die Nennung des Datums der schriftlichen Einladung sowie der Hinweis auf die beigegefügte Tagesordnung.

Soweit es sich um eine Dringlichkeitssitzung nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA handelt, ist dies festzustellen.

In allen Fällen empfiehlt sich ein Hinweis auf die erfolgte öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung.

Es schließt sich üblicherweise die Begrüßung aller Anwesenden an. Soweit sich Ortschaftsratsmitglieder entschuldigt haben, kann an dieser Stelle darauf hingewiesen werden.

b) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Ortschaftsrates hat die Beschlussfähigkeit vor dem Eintritt in die Sachbehandlung festzustellen. Diese ist grundsätzlich gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend ist. In Hybridsitzungen gelten die Mitglieder, die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen, als anwesend, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 56b Abs. 1 Satz 5 KVG LSA. Technische Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 56b Abs. 1 Satz 6 KVG LSA. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung liegt eine

VI. ABLAUF EINER SITZUNG

Beschlussfähigkeit auch dann vor, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA.

Soweit mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates wegen eines gesetzlichen Anwesenheits- oder Mitwirkungshindernisses nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen dürfen, ist eine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates nach § 55 Abs. 3 KVG LSA gegeben. In diesem Fall können die Entscheidungen von den anwesenden, nicht gesetzlich an der Anwesenheit oder Mitwirkung gehinderten Mitgliedern des Ortschaftsrates gefasst werden. Beschlüsse des Ortschaftsrates, die unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 KVG LSA gefasst werden, bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Gemeinderat, § 81 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann die Sitzung nicht fortgesetzt werden, da sie Verfahrensvoraussetzung ist.

In den Fällen, in denen eine Beschlussunfähigkeit wegen fehlerhafter Einberufung droht, weil Unterlagen zu einzelnen Beratungspunkten den Ortschaftsratsmitgliedern nicht (im erforderlichen Umfang) vorlagen, soll sich die Rüge der fehlerhaften Einberufung auf die hiervon betroffenen Tagesordnungspunkte beschränken; in diesem Fall gilt lediglich der jeweilige Tagesordnungspunkt, auf den sich die Rüge einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung erstreckt, als von der Tagesordnung abgesetzt, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA.

Sowohl die Rüge des Einberufungsfehlers nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA als auch die Rüge des jeweiligen Tagesordnungspunktes, die die Absetzung dieses Verhandlungsgegenstandes nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA von der Tagesordnung hat, sind zu Beginn der Sitzung vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu erheben. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit kann ein derartiger Mangel nicht mehr geltend gemacht werden, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA.

VI. ABLAUF EINER SITZUNG

Die Beschlussfähigkeit gilt, nachdem sie zu Beginn der Sitzung festgestellt worden ist, nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA als fortbestehend, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Sitzungsbeginn kann im weiteren Verlauf der Sitzung eine Beschlussunfähigkeit insoweit nur wegen Unterschreitens der erforderlichen Mitgliederzahl geltend gemacht werden. Bei der Regelung des § 55 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA handelt es sich um eine Rechtsvermutung, die dann widerlegbar ist, wenn sie aus der Mitte des Ortschaftsrates heraus angezweifelt wird. Mit dieser vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verfahrensweise sollen schwierige Beweismittlungen verhindert werden für den Fall, dass nachträglich Zweifel an der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates erhoben werden.

Um die willkürliche Herbeiführung der Beschlussunfähigkeit zu verhindern, sieht § 55 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA in seinem 2. Halbsatz vor, dass das die Beschlussfähigkeit bezweifelnde Ortschaftsratsmitglied zu den Anwesenden zählt, selbst wenn es nach der Antragstellung den Sitzungssaal verlässt.

Ohne ausdrücklichen Antrag ist eine Beschlussunfähigkeit anzunehmen, wenn für alle Anwesenden einschließlich des Vorsitzenden offensichtlich erkennbar ist, dass nur noch eine geringe Zahl von Mitgliedern anwesend ist und der Ortschaftsratsrat deshalb nicht mehr beschlussfähig sein kann.

c) Mitwirkungsverbot

Sinnvoll ist ein Hinweis des Ortsbürgermeisters auf die Verpflichtung jedes einzelnen Ortschaftsratsmitgliedes nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 33 Abs. 4 KVG LSA, vor der Beratung oder Entscheidung über einen Verhandlungsgegenstand mitzuteilen, ob bezüglich seiner Person ein Ausschließungsgrund nach § 33 KVG LSA vorliegt oder Tatsachen dafür sprechen.

d) Anträge zur Tagesordnung

Unmittelbar vor Eintritt in die Tagesordnung ist nach Anträgen zur Tagesordnung zu fragen und darüber zu entscheiden.

VI. ABLAUF EINER SITZUNG

Das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, haben der Ortsbürgermeister als Vorsitzender, jedes Ortschaftsratsmitglied sowie jede Fraktion, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. §§ 43 Abs. 3 Satz 1 und 53 Abs. 5 Satz 2 bis 5 KVG LSA. Die Geschäftsordnung kann nähere Bestimmungen über die Ausübung des Antragsrechts treffen; das gesetzliche Antragsrecht darf dabei jedoch nicht beeinträchtigt werden. Dem Bürgermeister, der an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilnehmen kann, steht ein solches Antragsrecht nicht zu. Ihm ist jedoch nach § 83 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, haben auch kein Antragsrecht, sie können an den Verhandlungen des Ortschaftsrates nur mit beratender Stimme teilnehmen, § 83 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA.

Möglich sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, auf Absetzung einzelner Beratungsgegenstände von der Tagesordnung und sonstige Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die üblicherweise auf eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung gerichtet sind.

Bis zu welchem Zeitpunkt Anträge gestellt werden können, sollte in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Wird die Antragsfrist versäumt, erfolgt die Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Übersteigt die Anzahl der gestellten Anträge für die Tagesordnung das voraussichtlich in der Sitzung zu leistende Pensum, entscheidet der Ortsbürgermeister, welche Anträge erst in der darauffolgenden turnusmäßigen Sitzung behandelt werden. Sofern es die Geschäftslage erfordert, also die Anträge zur Tagesordnung keinen Aufschub dulden, kann auch kurzfristig eine zusätzliche Sitzung des Ortschaftsrates einberufen werden.

Die Erweiterung der Tagesordnung am Beginn der Sitzung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist unzulässig; die Öffentlichkeit hat ein durch § 52 Abs. 4 KVG LSA geschütztes Recht darauf zu erfahren, dass im Ortschaftsrat ein neuer Verhandlungsgegenstand zur Beratung kommt. Darüber kann sich der Ortschaftsrat nicht hinwegsetzen. Die einstimmige Erweiterung der Tagesordnung um Punkte, über die nichtöffentlich zu verhandeln ist, ist zulässig, soweit alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

2. Handlungen nach Eintritt in die Tagesordnung

a) Einwendungen gegen die Niederschrift

Zunächst werden eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung des Ortschaftsrates behandelt. Hält ein Mitglied des Ortschaftsrates die Niederschrift für fehlerhaft, so kann er Einwendungen erheben. Über die Niederschrift entscheidet der Ortschaftsrat durch Beschluss, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA. Trifft der Ortschaftsrat einen Beschluss zur Berichtigung der Niederschrift, empfiehlt sich ein Nachtrag zur betroffenen Niederschrift.

b) Abhandlung der Tagesordnung

Im Anschluss wird die eigentliche Tagesordnung durch Aufrufung der einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung unter Beachtung etwaig beschlossener Änderungen abgehandelt.

Es empfiehlt sich, dass der Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Ortschaftsrates nach einer Darstellung der Sachlage der einzelnen Beratungsgegenstände, der sich meist auch ein Beschlussvorschlag anschließt, die Aussprache eröffnet. Dabei sollte zunächst der Antragsteller das Wort erhalten, sodann die Ortschaftsratsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Aus Gründen des Sachzusammenhangs oder der Klarstellung kann der Vorsitzende auch abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

Das Rederecht kann aus Zeitgründen begrenzt werden; dabei ist die Gleichbehandlung der Ortschaftsratsmitglieder zu gewährleisten.

Wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt, wird die Beratung geschlossen und es erfolgt die Abstimmung über den Antrag bzw. die Beschlussempfehlung.

Möglich sind in der Sitzung folgende Arten von Anträgen:

- Sachanträge,
- Änderungs- und Ergänzungsanträge,
- Überweisungsanträge an einen Ausschuss,
- Anträge auf Absetzen von der Tagesordnung,

VI. ABLAUF EINER SITZUNG

- Vertagungsanträge,
- Anträge zur Geschäftsordnung.

Die Abstimmung über die Anträge erfolgt aus der Natur der Sache in der Reihenfolge, dass zuerst über die Verfahrensanträge in folgender Reihenfolge abgestimmt wird

- Absetzung von der Tagesordnung,
- Vertagung,
- Überweisung an einen Ausschuss,
- Schluss der Beratung.

Danach erfolgt die Abstimmung über die Änderungsanträge und schlussendlich wird über die Hauptanträge abgestimmt. Generell gilt, dass über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt wird.

Die Beschlussfassung wird in der Regel dadurch eingeleitet, dass der Vorsitzende den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

c) Beschlussfassung im Ortschaftsrat

aa) Quorum

Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ortschaftsratsmitglieder. Hierbei ist die Summe der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen zu ermitteln. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

In bestimmten ausdrücklich gesetzlich festgelegten Fällen gilt ein anderes Quorum, z. B. Abwahl des Ortsbürgermeisters mit einer Mehrheit von zwei Dritteln nach § 85 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA.

bb) Abstimmungen

Es gilt der Grundsatz der offenen Abstimmung; sowohl in öffentlicher als auch in nicht öffentlicher Sitzung. Diese wird üblicherweise durch Abgabe eines Handzeichens durchgeführt. Auch eine namentliche Abstimmung ist bei entsprechendem Mehrheitsbeschluss des Ortschaftsrates bzw. bei entsprechender Regelung in der Geschäftsordnung zulässig. Hier wird in der Niederschrift festgehalten, wie jedes einzelne Mitglied des Ortschaftsrates abgestimmt hat.

Eine verdeckte Stimmabgabe ist nicht zulässig und stellt einen

VI. ABLAUF EINER SITZUNG

Gesetzesverstoß dar, der als besonders schwerer Fall zur Nichtigkeit des Beschlusses führt.

Nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA können Abstimmungen im Rahmen von Präsenzsitzungen auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Mit der Form der elektronischen Stimmabgabe wird die Ausübung des Stimmrechts vereinfacht. Ob für Abstimmungen ein elektronisches Abstimmungssystem genutzt werden soll, ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Im Falle einer Stimmabgabe in elektronischer Form ist sicherzustellen, dass dem Gebot der offenen Abstimmung als Ausprägung des allgemeinen, in § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 52 Abs. 1 KVG LSA niedergelegten Grundsatzes der Öffentlichkeit umfassend Rechnung getragen wird und die elektronische Stimmabgabe sowie Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unverfälscht und korrekt erfolgen. Bei einer elektronischen Stimmabgabe ist insoweit in gleicher Weise wie bei anderen Abstimmungsmedien sicherzustellen, dass in der Sitzung das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Ortschaftsratsmitglieds durch die übrigen Mitglieder des Ortschaftsrates bzw. des Ausschusses und durch andere anwesende Personen zuverlässig und zweifelsfrei wahrnehmbar ist. Zudem muss die Authentifizierung des Stimmabgebenden sowie Eindeutigkeit bzw. Manipulationsverhinderung der elektronischen Stimmabgabe gewährleistet, mithin die Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle gesichert sein. Insbesondere muss jedes stimmberechtigte Mitglied überprüfen können, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie er es beabsichtigt hat.

cc) Wahlen

Die Wahl ist eine besondere Form der Abstimmung. Eine Wahl wird nach § 56 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt, z.B. Wahl des Ortsbürgermeisters und seiner Stellvertreter, § 85 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA.

Wahlen werden grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m.

§ 56 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA. Ausnahmsweise kann die Wahl offen erfolgen, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht. Auf Verlangen eines Ortschaftsratsmitgliedes muss geheim abgestimmt

VI. ABLAUF EINER SITZUNG

werden. Eine elektronische Abstimmung ist bei Wahlen unzulässig.
§ 56 Abs. 2 KVG LSA bezieht sich ausschließlich auf Abstimmungen, nicht auf Wahlen.

Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde, ist diese Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält (Beispiel: Bei neun anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern muss ein Bewerber mindestens fünf Stimmen erhalten.). Mitglieder, die anwesend sind, die sich an der Abstimmung aber nicht beteiligen oder einen ungültigen Stimmzettel abgeben, werden folglich bei der Mehrheitsberechnung mitgezählt. Erhält die Person nicht die erforderliche Mehrheit, ist sie abgelehnt und das Wahlverfahren beendet. Ein zweiter Wahlgang findet in diesem Fall nicht statt, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA.

Sofern mehrere Wahlvorschläge vorliegen, findet ein Abstimmungsverfahren über alle Wahlvorschläge gleichzeitig statt; eine gesonderte Abstimmung über jeden Wahlvorschlag erfolgt nicht. Es ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen kann. Wenn keiner der Bewerber diese Mehrheit erhält, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, wird durch Losentscheid entschieden, wer gewählt ist. Den Losentscheid führt der Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Ortschaftsrates durch.

Soweit der Ortschaftsrat mehrere Personen zu wählen hat (z. B. Wahl von zwei Stellvertretern des Ortsbürgermeisters), können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 5 KVG LSA. Hierzu werden alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst. Je zu besetzende Stelle kann eine Stimme vergeben werden. Da jede Stelle nur mit einem Bewerber besetzt werden kann, darf auf dem Stimmzettel für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Stimmzettel, bei denen mehr als eine Stimme für einen Bewerber abgegeben worden ist, sind ungültig, § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA.

d) Einwohnerfragestunde

Nach § 84 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 KVG LSA besteht für öffentliche Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner beschließenden Ausschüsse die Pflicht, für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner Einwohnerfragestunden durchzuführen; bei öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Ortschaftsrates können Einwohnerfragestunden durchgeführt werden. Über die Einzelheiten der Durchführung der Einwohnerfragestunden hat der Ortschaftsrat zu beschließen. Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Ortschaftsrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates das Verfahren über die Durchführung der Einwohnerfragestunden aufzunehmen, § 84 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA.

Es empfiehlt sich, folgende „Spielregeln“ für die Durchführung der Einwohnerfragestunde in der Geschäftsordnung festzulegen:

- Zeitpunkt der Einwohnerfragestunde (Anfang oder Ende der Sitzung),
- Dauer der Fragestunde,
- Bestimmung, wie viele Fragen und Zusatzfragen pro Einwohner zulässig sind.

In der Praxis dürfte es sich empfehlen, die Fragestunde zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates bzw. des Ausschusses durchzuführen, vor dem Eintritt in die eigentliche Tagesordnung. Am Ende einer Sitzung kann die Fragestunde grundsätzlich auch angesiedelt werden; fraglich ist hier jedoch mit Blick auf die Länge der Sitzung die entsprechende Resonanz bei den Einwohnern der Ortschaft. Nicht zulässig ist es, die eigentliche Tagesordnung mit der Fragestunde zu vermengen.

e) Schluss der Sitzung

Die Sitzung endet damit, dass der Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Ortschaftsrates den Schluss der Sitzung feststellt.

Dem Ortsbürgermeister als Vorsitzendem des Ortschaftsrates stehen gegenüber den Mitgliedern des Ortschaftsrates die Ordnungsbefugnisse nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 57 Abs. 1 und 2 KVG LSA und gegenüber den Zuhörern das Hausrecht nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 57 Abs. 1 und 3 KVG LSA zu.

VII. Rechtsgrundlagen des Ortschaftsrechts

*Auszug aus dem Kommunalverfassungsgesetz
des Landes Sachsen-Anhalt*

(Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA)
vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 4 Ortschaftsverfassung

§ 81 Bildung von Ortschaften

§ 82 Wahl des Ortsvorstehers und des Ortschaftsrates

§ 83 Ortschaftsrat

§ 84 Aufgaben des Ortschaftsrates

§ 85 Ortsbürgermeister

§ 86 Ortsvorsteher

§ 87 Aufhebung und Änderung von Ortschaften

§ 88 Rechtsfolgen von gescheiterten Wahlen des Ortschaftsrates
oder Ortsvorstehers

Abschnitt 4

Ortschaftsverfassung

§ 81

Bildung von Ortschaften

- (1) In einer Gemeinde können durch die Hauptsatzung Gebietsteile zu Ortschaften bestimmt und die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet geregelt werden. In der Hauptsatzung ist die Abgrenzung der Ortschaften zu bestimmen und zugleich festzulegen, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird.
- (2) Schließen sich Gemeinden zusammen, kann die Ortschaftsverfassung durch Gebietsänderungsvertrag befristet oder unbefristet geregelt werden. In dem Gebietsänderungsvertrag sind die

VII. RECHTSGRUNDLAGEN DES ORTSCHAFTSRECHTS

Grenzen der Ortschaften festzulegen und zugleich zu bestimmen, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. Die Vereinbarungen des Gebietsänderungsvertrages sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde zu übernehmen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.
- (4) Soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Ortschaftsräte die Vorschriften über die Gemeinderäte und für das Verfahren im Ortschaftsrat die Vorschriften über das Verfahren im Gemeinderat mit Ausnahme von § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 und § 45 Abs. 2 Nrn. 1, 4 bis 21, Abs. 3 entsprechend. § 55 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Beschlüsse des Ortschaftsrates der Bestätigung durch den Gemeinderat bedürfen. Einzelheiten der Zusammenarbeit des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers mit dem Gemeinderat und den Ausschüssen kann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung regeln.

§ 82

Wahl des Ortsvorstehers und des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortsvorsteher wird ab Beginn der Wahlperiode 2019 zugleich mit den Gemeinderäten für die Dauer von fünf Jahren, in den Fällen des § 86 Abs. 7 für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates, von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde entsprechend den Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gewählt, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt nichts anderes ergibt. Die Amtszeit des Ortsvorstehers endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden zugleich nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Ortschaftsrates endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Ortschaftsrates.
- (3) Soweit eine Ortschaft während der laufenden Wahlperiode des

VII. RECHTSGRUNDLAGEN DES ORTSCHAFTSRECHTS

Gemeinderates neu eingerichtet wird, wird der Ortschaftsrat erstmals nach der Errichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Wahlperiode des Gemeinderates gewählt. Entsprechendes gilt für die Wahl des Ortsvorstehers.

- (4) Wahlgebiet ist die Ortschaft. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde sind wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 83

Ortschaftsrat

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Der Ortschaftsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Ortschaftsräten, in Ortschaften mit mehr als 5 000 Einwohnern aus höchstens 19 Ortschaftsräten.
- (2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus. Die Widerspruchspflicht und das Widerspruchsrecht des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 3 gelten für Beschlüsse des Ortschaftsrates entsprechend.
- (3) Nimmt der Bürgermeister an den Sitzungen des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die Ortschaftsräte haben das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.
- (4) § 58 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sitzungsniederschrift in der Regel durch einen Beschäftigten der Verwaltung gefertigt wird. Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Ortschaftsrates Abweichendes regeln.

§ 84

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt

VII. RECHTSGRUNDLAGEN DES ORTSCHAFTSRECHTS

auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Soweit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, hat er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Eingang des Vorschlags zu beraten und zu entscheiden. Der Bürgermeister hat den Ortschaftsrat über die Entscheidung zu unterrichten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 4 Satz 5 und 6 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zu hören. Die Einzelheiten des Verfahrens kann der Gemeinderat regeln. Dies hat in der Hauptsatzung zu erfolgen. Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
2. Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung,
3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
5. Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 besteht,
6. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde,
8. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

Ist der Ortschaftsrat tatsächlich oder wegen Beschlussunfähigkeit

VII. RECHTSGRUNDLAGEN DES ORTSCHAFTSRECHTS

in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen innerhalb eines Monats, in Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschieb dulden, innerhalb der vom Gemeinderat oder zuständigen Ausschuss gesetzten angemessenen Frist, an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert, so gilt die Anhörung des Ortschaftsrates nach Satz 1 als erfolgt.

- (3) Durch Hauptsatzung kann der Gemeinderat dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 und 3 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Der Gemeinderat kann in der Hauptsatzung bestimmen, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden. Zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten nach Satz 1 können insbesondere gehören:
1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,

VII. RECHTSGRUNDLAGEN DES ORTSCHAFTSRECHTS

8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

- (4) Ist der Ortschaftsrat tatsächlich oder wegen Beschlussunfähigkeit in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen innerhalb eines Monats an der Ausübung seines Entscheidungsrechts nach Absatz 3 gehindert, so tritt an seine Stelle für die Zeit der Verhinderung der Gemeinderat. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Für die Durchführung von Einwohnerfragestunden für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse gilt § 28 Abs. 2 entsprechend. Einzelheiten des Verfahrens sind entsprechend der Beschlussfassung des Ortschaftsrates in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.

§ 85

Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Amtszeit des Ortsbürgermeisters beginnt mit seiner Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis enden mit der Amtszeit des Ortschaftsrates. Bis zur Ernennung des Ortsbürgermeisters nimmt das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahr. Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Ortsbürgermeisters.
- (2) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Ortschaftsrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister. Ist das Amt des Ortsbürgermeisters unbesetzt und auch eine Vertretung durch gewählte Stellvertreter nicht sichergestellt, nimmt der Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters nach Absatz 7 Satz 2, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes des

VII. RECHTSGRUNDLAGEN DES ORTSCHAFTSRECHTS

Ortsbürgermeisters wahr. Nach Ablauf von zwei Monaten nimmt das älteste und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters wahr. Für den Ortsbürgermeister gilt § 65 Abs. 3 Satz 1 bis 7 entsprechend und § 65 Abs. 3 Satz 8 unter der Maßgabe des § 34.

- (3) Der Ortsbürgermeister kann in allen Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Akteneinsicht zu gewähren.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann an Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates hat er das Recht, in der Sitzung in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen; § 43 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates oder des Ausschusses, jedoch nicht später als drei Monate nach Stellung des Antrages zu beraten und zu entscheiden.
- (5) Bei Beschlüssen des Gemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, kann der Ortsbürgermeister in der ersten Wahlperiode nach einer Gebietsänderung verlangen, dass das Anliegen nochmals beraten und beschlossen wird (Zweitbeschlussverlangen). Dies gilt nicht für die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die kommunalen Abgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde. Das Zweitbeschlussverlangen muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Es hat aufschiebende Wirkung. Die nochmalige Beratung darf frühestens zwei Wochen nach dem Zweitbeschlussverlangen angesetzt werden und muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Hinsichtlich des Beschlusses über das Zweitbeschlussverlangen ist ein erneutes Zweitbeschlussverlangen unzulässig. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss abweichend von Satz 4 und 5. § 53 Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.

VII. RECHTSGRUNDLAGEN DES ORTSCHAFTSRECHTS

- (6) Der Ortschaftsrat kann aufgrund eines mit einer Mehrheit seiner Mitglieder gestellten Antrages den Ortsbürgermeister aus seinem Amt als Ortsbürgermeister mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. § 56 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet keine Anwendung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung im Ortschaftsrat gefasst werden. Im Falle einer Abwahl enden die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters; die Mitgliedschaft im Ortschaftsrat bleibt unberührt.
- (7) Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters enden vor Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates zu dem Zeitpunkt, in dem er auf sein Amt verzichtet oder aus dem Ortschaftsrat ausscheidet. Endet die Amtszeit des Ortsbürgermeisters nach Satz 1 oder im Falle einer Abwahl vorzeitig, hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes einen neuen Ortsbürgermeister für den Rest seiner Wahlperiode aus seiner Mitte zu wählen. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters nimmt der Stellvertreter das Amt des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 86

Ortsvorsteher

- (1) Die Amtszeit des Ortsvorstehers beginnt mit dem Amtsantritt. Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Amtszeit des Ortsvorstehers auf Vorschlag einzelner oder mehrerer seiner Mitglieder einen oder mehrere Stellvertreter aus dem Kreis der Bürger der Ortschaft, die nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählbar und hierzu bereit sind. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er nimmt die nach § 84 Abs. 1 und 2 dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr. Die Vorschriften über das Vorschlags- und Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gelten entsprechend.
- (3) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderates

VII. RECHTSGRUNDLAGEN DES ORTSCHAFTSRECHTS

und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates oder des Ausschusses, jedoch nicht später als drei Monate nach Stellung des Antrages zu beraten und zu entscheiden. Der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen oder Akteneinsicht nehmen.

- (4) Bei Beschlüssen des Gemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, kann der Ortsvorsteher in der ersten Wahlperiode nach einer Gebietsänderung verlangen, dass das Anliegen nochmals beraten und beschlossen wird (Zweitbeschlussverlangen). Dies gilt nicht für die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die kommunalen Abgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde. Das Zweitbeschlussverlangen muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Es hat aufschiebende Wirkung. Die nochmalige Beratung darf frühestens zwei Wochen nach dem Zweitbeschlussverlangen angesetzt werden und muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Hinsichtlich des Beschlusses über das Zweitbeschlussverlangen ist ein erneutes Zweitbeschlussverlangen unzulässig. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss abweichend von Satz 4 und 5. § 53 Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.
- (5) Der Ortsvorsteher kann von den Bürgern der Ortschaft entsprechend dem vom Gemeinderat eingeleiteten Verfahren nach § 64 Abs. 1 vorzeitig abgewählt werden. § 64 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Ortsvorsteher scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlleiter die Abwahl bekannt gibt oder an dem die Verzichtserklärung entsprechend § 64 Abs. 2 dem Vorsitzenden des Gemeinderates zugeht, aus dem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis aus.
- (6) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Ortsvorsteher seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers weiter; sein Amts- und Dienstverhältnis besteht so lange fort. § 61 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 finden auf den oder die Stellvertreter

VII. RECHTSGRUNDLAGEN DES ORTSCHAFTSRECHTS

des Ortsvorstehers sinngemäß Anwendung.

- (7) Soweit die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 5 und 7 vorliegen, scheidet der Ortsvorsteher mit dem in der Verzichtserklärung bestimmten Zeitpunkt oder mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden des Gemeinderates, mit der Unanfechtbarkeit des Feststellungsbeschlusses des Gemeinderates oder mit der Rechtskraft der Entscheidung aus seinem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis aus. Scheidet der Ortsvorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wird er vorzeitig abgewählt, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates spätestens drei Monate nach Ausscheiden aus dem Amt statt. Die Wahl kann aufgeschoben werden, wenn die Wahlperiode des Gemeinderates innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden des Amtes enden wird.

§ 87

Aufhebung und Änderung von Ortschaften

- (1) Durch Änderung der Hauptsatzung kann der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder Ortschaften aufheben oder in ihren Grenzen ändern sowie die Frage, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird, neu regeln. Die Aufhebung einer nach § 81 Abs. 2 eingeführten Ortschaft bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder des Ortsvorstehers. In den übrigen Fällen sind der Ortschaftsrat oder der Ortsvorsteher anzuhören.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen sind nur zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates zulässig. Der Beschluss des Gemeinderates über die entsprechende Änderung der Hauptsatzung und die Zustimmung oder die Anhörung des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers nach Absatz 1 sollen spätestens sechs Monate vor dem Wahltag vorliegen und sind dem Wahlleiter anzuzeigen.

§ 88

Rechtsfolgen von gescheiterten Wahlen des Ortschaftsrates oder Ortsvorstehers

- (1) Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen die Wahl des Ortsvorstehers, findet keine weitere Wahl statt. In diesem Fall nimmt

VII. RECHTSGRUNDLAGEN DES ORTSCHAFTSRECHTS

der Gemeinderat die Aufgaben des Ortsvorstehers für den Rest der Wahlperiode wahr.

- (2) Werden bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen weniger als drei Ortschaftsräte gewählt, findet keine weitere Wahl statt. In diesem Fall wählt der Gemeinderat für den Rest der Wahlperiode einen Ortsvorsteher und Stellvertreter aus dem Kreis der gewählten und hierzu bereiten Personen. Mit Ausnahme der Regelungen zur vorzeitigen Abwahl gelten für den nach Satz 2 gewählten Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter die Bestimmungen für Ortsvorsteher nach § 88a der Gemeindeordnung bis zum 30. Juni 2019 und nach diesem Gesetz ab dem 1. Juli 2019 entsprechend. Soweit nach Satz 2 keine Person zum Ortsvorsteher gewählt werden kann, nimmt der Gemeinderat die Aufgaben des Ortschaftsrates für den Rest der Wahlperiode wahr.
- (3) Sinkt die Zahl der Ortschaftsräte im Laufe der Wahlperiode auf weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl, findet eine Ergänzungswahl nach § 42 Abs. 5 statt. Kann hierbei die in der Hauptsatzung bestimmte Zahl der Ortschaftsräte nicht erreicht werden, findet keine weitere Ergänzungswahl statt. Der Ortschaftsrat besteht für den Rest der Wahlperiode aus der tatsächlichen Zahl der Ortschaftsräte, mindestens jedoch aus drei Ortschaftsräten. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen mindestens drei Ortschaftsräte, jedoch weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl, gewählt worden sind.
- (4) Sinkt die Zahl der Ortschaftsräte im Laufe der Wahlperiode unter die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Ortschaftsräten, findet eine Ergänzungswahl nach § 42 Abs. 5 statt. Kann hierbei die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Ortschaftsräten nicht erreicht werden, findet keine weitere Ergänzungswahl statt. Der Gemeinderat wählt aus dem Kreis der restlichen und hierzu bereiten Ortschaftsräte einen Ortsvorsteher und Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode. Mit Ausnahme der Regelungen zur vorzeitigen Abwahl gelten für den nach Satz 3 gewählten Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter die Bestimmungen für Ortsvorsteher nach § 88a der Gemeindeordnung bis zum 30. Juni 2019 und nach diesem Gesetz ab dem 1. Juli 2019

VII. RECHTSGRUNDLAGEN DES ORTSCHAFTSRECHTS

entsprechend. Soweit nach Satz 3 keine Person zum Ortsvorsteher gewählt werden kann, nimmt der Gemeinderat die Aufgaben des Ortschaftsrates für den Rest der Wahlperiode wahr.

- (5) In den Fällen von Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 5 wird die Ortschaft für den Rest der Wahlperiode zur Ortschaft, die weder von einem Ortsvorsteher noch von einem Ortschaftsrat vertreten wird.
- (6) Der Gemeinderat kann eine Ortschaft, die weder von einem Ortsvorsteher noch von einem Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister vertreten wird, zum Ende der Wahlperiode durch Änderung der Hauptsatzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder aufheben. Der Beschluss des Gemeinderates über die entsprechende Änderung der Hauptsatzung soll spätestens sechs Monate vor dem Wahltag gefasst und dem Wahlleiter angezeigt werden.

Impressum

Verantwortlich

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
- Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit -

Halberstädter Straße 2 / am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

E-Mail: pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de
Telefon: 0391/567 5514
www.mi.sachsen-anhalt.de

Auflage

1. Auflage, Dezember 2024

Bildnachweis

Titelseite: © stock.adobe.com - Orapun
Seite 3: © Laurence Chaperon

Diese Druckschrift wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Ministeriums für inneres und Sport zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.